

Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

10599/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0290(COD)**

**CODEC 1411
MI 561
ENT 105
CONSOM 203
SAN 313
COMPET 607
CHIMIE 39
ENV 575
PE 150**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung
der Richtlinie 2009/48/EG
– Ergebnis der ersten Lesung im Europäischen Parlament
(Straßburg, 11.-14. März 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Marion WALSMANN (PPE, DE), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der 241 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 241) zu dem Vorschlag enthielt.

Darüber hinaus haben die ECR-Fraktion fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 242 bis 246), der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) zwölf Änderungsanträge (Änderungsanträge 247 bis 258) und eine Reihe von MdEP verschiedener Fraktionen einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 259) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2024 die Änderungsanträge 1 bis 172, 174 bis 197, 199 bis 219, 221 bis 241, 245 und 247 bis 258 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0144

Sicherheit von Spielzeug und Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (COM(2023)0462 – C9-0317/2023 – 2023/0290(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0462),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0317/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0044/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, 2024/1577, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1577/oj>.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Kinder sind besonders schutzbedürftig. Es ist von maßgeblicher Bedeutung, für Kinder beim Spielen mit Spielzeug ein hohes **Sicherheitsniveau** zu gewährleisten. Kinder sollten angemessen vor möglichen Risiken geschützt werden, die von Spielzeugen und **insbesondere von** den darin möglicherweise enthaltenen chemischen Stoffen ausgehen. Zugleich sollte der freie Verkehr konformer Spielzeuge im Binnenmarkt ohne weitere Anforderungen möglich sein.

Geänderter Text

(2) Kinder sind besonders schutzbedürftig. Es ist von maßgeblicher Bedeutung, für Kinder beim Spielen mit Spielzeug ein hohes **Maß an Sicherheit** zu gewährleisten. Kinder – **einschließlich Kindern mit Behinderungen** – sollten angemessen vor möglichen Risiken geschützt werden, die von Spielzeugen und den darin möglicherweise enthaltenen chemischen Stoffen ausgehen. Zugleich sollte der freie Verkehr konformer Spielzeuge im Binnenmarkt ohne weitere Anforderungen möglich sein.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In der vorliegenden Verordnung sollten die wesentlichen Anforderungen an Spielzeug festgelegt werden, um für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern beim Spielen mit Spielzeug ein hohes Schutzniveau sicherzustellen und den freien Verkehr von Spielzeug innerhalb der Union zu gewährleisten. Diese Verordnung

Geänderter Text

(9) In der vorliegenden Verordnung sollten die wesentlichen Anforderungen an Spielzeug festgelegt werden, um für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern beim Spielen mit Spielzeug ein hohes Schutzniveau sicherzustellen und den freien Verkehr von Spielzeug innerhalb der Union zu gewährleisten. Diese Verordnung

sollte unter gebührender Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips **durchgeführt** werden.

sollte unter gebührender Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips **umgesetzt** werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Nutzung digitaler Technologien hat zur Folge, dass von Spielzeug neue Gefahren ausgehen. Funkspielzeuge müssen die wesentlichen Anforderungen für den Schutz der Privatsphäre erfüllen, und vernetztes Spielzeug muss über Sicherheitsvorrichtungen für die Cybersicherheit und den Schutz vor Betrug gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ verfügen. Spielzeuge, bei denen künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt, müssen der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz einfügen]³¹ entsprechen. Daher sollten **keine besonderen** Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Cybersicherheit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre oder andere, vom Einsatz künstlicher Intelligenz in Spielzeug ausgehende Gefahren **festgelegt werden**. **Jedoch sollte der Schutz der Gesundheit von Kindern nicht auf die Sicherstellung des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen beschränkt sein, zumal die Nutzung digitaler Technologien mit Risiken für Kinder verbunden sein kann, die über deren physische Gesundheit hinausgehen. Um sicherzustellen, dass**

Geänderter Text

(14) Die Nutzung digitaler Technologien hat zur Folge, dass von Spielzeug neue Gefahren ausgehen. Funkspielzeuge müssen die wesentlichen Anforderungen für den Schutz der Privatsphäre erfüllen, und vernetztes Spielzeug muss über Sicherheitsvorrichtungen für die Cybersicherheit und den Schutz vor Betrug gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ verfügen. Spielzeuge, bei denen künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt, müssen der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz einfügen]³¹ entsprechen. Daher sollten **solche Spielzeuge den Normen in Bezug auf Sicherheit, Unbedenklichkeit und integrierten Datenschutz genügen**. **Besondere** Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Cybersicherheit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre oder andere, vom Einsatz künstlicher Intelligenz in Spielzeug ausgehende Gefahren sollten **im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung geregelt** werden.

Kinder vor allen mit der Nutzung digitaler Technologien in Spielzeug verbundenen Risiken geschützt sind, sollten mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung die psychische und geistige Gesundheit sowie das Wohlbefinden und die kognitive Entwicklung von Kindern gewährleistet werden.

³⁰ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

³¹ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

³⁰ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

³¹ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Gemäß der Verordnung (EU) .../... [ABl.: Bitte Nummer der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz einfügen] gilt Spielzeug, das KI-Systeme als Sicherheitskomponenten enthält, als Hochrisiko-KI. Darüber hinaus gelten nach dem Cyberresilienzgesetz mit dem Internet verbundene Spielzeuge, die über

Funktionen zur sozialen Interaktion (z. B. Sprechen oder Filmen) oder zur Ortung verfügen, als wichtige Produkte mit digitalen Elementen (Klasse I). Auf der Grundlage der genannten Verordnungen erfordern solche Spielzeuge eine Konformitätsbewertung durch Dritte, sofern nicht der Hersteller einschlägige harmonisierte Normen angewandt hat.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Bei der Sicherheitsbewertung sollte gegebenenfalls das Gesundheitsrisiko berücksichtigt werden, das von digital vernetztem Spielzeug ausgeht, einschließlich etwaiger Risiken für die psychische Gesundheit. Daher sollten die Hersteller bei der Bewertung der Sicherheit digital vernetzter Spielzeuge, die Auswirkungen auf Kinder haben können, sicherstellen, dass die Produkte, die sie auf dem Markt bereitstellen, im Interesse der Kinder so konzipiert sind, dass sie den höchsten Standards in Bezug auf Sicherheit, Unbedenklichkeit und eingebauten Datenschutz genügen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

(15) Spielzeuge sollten die physikalischen und mechanischen Anforderungen erfüllen, durch die verhindert wird, dass Kinder beim Spielen mit Spielzeug körperliche Verletzungen erleiden, und nicht mit einem Erstickungsrisiko für Kinder verbunden sein. Um Kinder vor dem Risiko einer Hörschädigung zu schützen, sollten **für durch Spielzeug verursachte Impulsgeräusche und Dauergeräusche Höchstwerte** festgelegt werden. Spielzeuge oder Teile von Spielzeugen und Spielzeugverpackungen, die vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben, unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates³². Darüber hinaus sollten spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt werden, um potenziellen spezifischen Gefahren zu begegnen, die von Spielzeugen in Lebensmitteln ausgehen, da die Verbindung von Spielzeug und Lebensmittel ein **Erstickungsrisiko** verursachen könnte, das sich von dem vom Spielzeug allein ausgehenden Risiko unterscheidet und daher von keiner spezifischen Maßnahme auf Unionsebene abgedeckt ist. Des Weiteren sollte mit Blick auf die Entzündbarkeit oder die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug ein ausreichender Schutz gewährleistet werden, um insbesondere Verbrennungen oder Stromschläge zu verhindern. Zudem sollte Spielzeug bestimmten Hygienestandards entsprechen, damit mikrobiologische Risiken oder andere Infektions- oder Kontaminationsrisiken vermieden werden.

(15) Spielzeuge sollten die physikalischen und mechanischen Anforderungen erfüllen, durch die verhindert wird, dass Kinder beim Spielen mit Spielzeug körperliche Verletzungen erleiden, und nicht mit einem **Verschluckungs- oder** Erstickungsrisiko für Kinder verbunden sein. Um Kinder vor dem Risiko einer Hörschädigung zu schützen, sollten **unter Berücksichtigung von Studien und der Empfehlungen medizinischer Sachverständiger Höchstwerte sowohl für Impulsgeräusche als auch für Dauergeräusche** festgelegt werden, **die von zur Erzeugung von Geräuschen konzipiertem Spielzeug ausgehen**. Spielzeuge oder Teile von Spielzeugen und Spielzeugverpackungen, die vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben, unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates³². Darüber hinaus sollten spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt werden, um potenziellen spezifischen Gefahren zu begegnen, die von Spielzeugen in Lebensmitteln ausgehen, da die Verbindung von Spielzeug und Lebensmittel ein **Verschluckungsrisiko** verursachen könnte, das sich von dem vom Spielzeug allein ausgehenden Risiko unterscheidet und daher von keiner spezifischen Maßnahme auf Unionsebene abgedeckt ist. Des Weiteren sollte mit Blick auf die Entzündbarkeit oder die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug ein ausreichender Schutz gewährleistet werden, um insbesondere Verbrennungen oder Stromschläge zu verhindern. Zudem sollte Spielzeug bestimmten

Hygienestandards entsprechen, damit mikrobiologische Risiken oder andere Infektions- oder Kontaminationsrisiken vermieden werden.

³² Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

³² Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Chemikalien (im Folgenden „CMR-Stoffe“) sowie Chemikalien, die das endokrine System oder die Atemwege schädigen oder spezifisch organotoxisch sind, sind für Kinder besonders schädlich **und sollten daher im Zusammenhang mit Spielzeug besondere Berücksichtigung finden**. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des endokrinen Systems für die menschliche Entwicklung kann eine frühe Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren in kritischen Phasen, wie etwa in der frühen Kindheit, bereits bei sehr geringen Dosen schädigende Wirkungen hervorrufen und die Gesundheit in späteren Lebensphasen beeinträchtigen. Inhalationsallergene können zu einer Zunahme von Asthma bei Kindern führen, und neurotoxische Stoffe sind besonders schädlich für das sich entwickelnde Gehirn von Kindern, das naturgemäß anfälliger für Schädigungen durch toxische Stoffe ist als das Gehirn Erwachsener. Zudem sollten

Geänderter Text

(16) Als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Chemikalien (im Folgenden „CMR-Stoffe“) sowie Chemikalien, die das endokrine System oder die Atemwege schädigen oder spezifisch organotoxisch **oder mobil, persistent, bioakkumulierbar und toxisch** sind, sind für Kinder **und die Umwelt** besonders schädlich; **ihre Verwendung in Spielzeug sollte daher speziell geregelt werden**. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des endokrinen Systems für die menschliche Entwicklung kann eine frühe Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren in kritischen Phasen, wie etwa in der frühen Kindheit, bereits bei sehr geringen Dosen schädigende Wirkungen hervorrufen und die Gesundheit in späteren Lebensphasen beeinträchtigen. Inhalationsallergene können zu einer Zunahme von Asthma bei Kindern führen, und neurotoxische Stoffe sind besonders schädlich für das sich entwickelnde Gehirn von Kindern, das naturgemäß anfälliger für Schädigungen

Kinder angemessen vor allergenen Stoffen und bestimmten Metallen geschützt werden. Die in der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Anforderungen für chemische Stoffe müssen aktualisiert und verschärft werden. Spielzeug muss den allgemeinen Rechtsvorschriften über Chemikalien entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates. Um Kinder, die eine schutzbedürftige Verbrauchergruppe darstellen, und andere Personen besser zu schützen, sollte dieser Rechtsrahmen durch allgemeine Verbote der Verwendung bestimmter Chemikalien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ als gefährlich eingestuft sind, in Spielzeug ergänzt werden. Diese allgemeinen Verbote sollten für CMR-Stoffe, endokrine Disruptoren, Inhalationsallergene und spezifisch organotoxische Stoffe gelten, **sobald diese Stoffe** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³⁴ als gefährlich eingestuft sind. Um die Sicherheit von Spielzeug zu gewährleisten, sollten Spuren verbotener Stoffe nur dann zulässig sein, wenn deren Vorhandensein in diesen Konzentrationen auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich und das Spielzeug sicher ist.

³³ *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und*

durch toxische Stoffe ist als das Gehirn Erwachsener. ***Persistenz und Bioakkumulation führen zu einer kontinuierlichen Exposition und erhöhen somit das Risiko schädlicher Wirkungen. Einige toxische Chemikalien sind auch in der Umwelt mobil.*** Zudem sollten Kinder angemessen vor allergenen Stoffen und bestimmten Metallen geschützt werden. Die in der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Anforderungen für chemische Stoffe müssen aktualisiert und verschärft werden. Spielzeug muss den allgemeinen Rechtsvorschriften über Chemikalien entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³³. Um Kinder, die eine schutzbedürftige Verbrauchergruppe darstellen, und andere Personen besser zu schützen, sollte dieser Rechtsrahmen durch allgemeine Verbote der Verwendung bestimmter Chemikalien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ als gefährlich eingestuft sind, in Spielzeug ergänzt werden. Diese allgemeinen Verbote sollten für CMR-Stoffe, endokrine Disruptoren ***mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt, Inhalationsallergene und spezifisch organotoxische oder mobile, persistente, bioakkumulierbare und toxische*** Stoffe gelten, ***die die Kriterien für eine Einstufung erfüllen oder*** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft sind. Um die Sicherheit von Spielzeug zu gewährleisten, sollten Spuren verbotener Stoffe nur dann zulässig sein, wenn deren Vorhandensein in diesen Konzentrationen auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich und das Spielzeug sicher ist.

³³ *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und*

Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

³⁴ *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).*

Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

³⁴ *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).*

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Wenn die Sicherheit von Kindern dadurch nicht beeinträchtigt wird und **es für die Bereitstellung bestimmter Spielzeuge auf dem Markt erforderlich ist**, sollte es **im Sinne der Flexibilität möglich sein**, von den allgemeinen Verboten **chemischer Stoffe** in Spielzeug **abzuweichen**. Ausnahmen von allgemeinen Verboten, mit denen die Verwendung verbotener Stoffe gestattet wird, sollten allgemeine Geltung haben und nur möglich sein, wenn die

Geänderter Text

(17) Wenn die Sicherheit von Kindern dadurch nicht beeinträchtigt wird und **keine geeigneten Alternativstoffe oder -gemische verfügbar sind**, sollte es **die Möglichkeit einer Ausnahme** von den allgemeinen Verboten **von Stoffen und Gemischen** in Spielzeug **geben**. Ausnahmen von allgemeinen Verboten, mit denen die Verwendung verbotener Stoffe **und Gemische** gestattet wird, sollten **befristet sein**, allgemeine Geltung haben und nur möglich sein, wenn die

Verwendung des betreffenden Stoffes als sicher für Kinder erachtet wird, es keine **wirtschaftlich** tragfähigen Alternativen für den Stoff gibt und die Verwendung des Stoffes in Erzeugnissen für Verbraucher nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist. Die Bewertung **der Sicherheit des Stoffes in Spielzeug** sollte von den zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgenommen werden, um die Kohärenz und den effizienten Ressourceneinsatz bei der Bewertung **chemischer Stoffe** in der Union zu gewährleisten.

Verwendung des betreffenden Stoffes **oder Gemischs** als sicher für Kinder erachtet wird, **wenn die Beseitigung oder Substitution solcher verbotener Stoffe durch Konstruktionsänderungen oder andere Materialien oder Bestandteile technisch nicht möglich ist, wenn** es keine **technisch** tragfähigen Alternativen für den Stoff **oder das Gemisch** gibt, **wenn auf Verlangen der ECHA ein Substitutionsplan vorgelegt wurde** und **wenn** die Verwendung des Stoffes **oder Gemischs** in Erzeugnissen für Verbraucher nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist. Die Bewertung **dieses** Stoffes sollte von den zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgenommen werden, um die Kohärenz und den effizienten Ressourceneinsatz bei der Bewertung **von Stoffen und Gemischen** in der Union zu gewährleisten.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da Batterien unter die Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Batterien und Altbatterien einfügen]³⁵ fallen, sollten die für chemische Stoffe in Spielzeug geltenden Anforderungen nicht auf in Spielzeug enthaltene Batterien anwendbar sein. Jedoch sollte Spielzeug, das Batterien enthält, so gestaltet sein, dass die Batterien für Kinder schwer zugänglich sind.

Geänderter Text

(20) Da Batterien unter die Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Batterien und Altbatterien einfügen]³⁵ fallen, sollten die für chemische Stoffe in Spielzeug geltenden Anforderungen nicht auf in Spielzeug enthaltene Batterien anwendbar sein. Jedoch sollte Spielzeug, das Batterien enthält, so gestaltet sein, dass die Batterien für Kinder schwer zugänglich sind. **In Fällen, in denen es aufgrund der Art, der Größe oder des**

Formfaktors des Spielzeugs oder der darin enthaltenen kleinen Elektronik nicht möglich wäre, das Spielzeug so zu gestalten, dass die interne Batterie vom Endnutzer unter Wahrung der Sicherheit des Kindes und Gewährleistung der sicheren Weiterverwendung des Spielzeugs entfernt und ausgetauscht werden kann, könnte das Spielzeug so gestaltet werden, dass die Batterie von unabhängigen Wirtschaftsakteuren entfernt und ausgetauscht werden kann.

³⁵ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung ... sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

³⁵ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung ... sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die geltenden Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe und die entsprechenden Prüfverfahren haben sich als für den Schutz von Kindern in Bezug auf diese Stoffe geeignet erwiesen und sollten beibehalten werden. Um Anpassungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, diese Grenzwerte gegebenenfalls zu ändern. Die Grenzwerte für **Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber** und Organozinnverbindungen, die besonders toxisch sind und daher in Spielzeug nicht absichtlich verwendet werden sollten, sollten auf die Hälfte der vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss als sicher erachteten Werte festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass in Spielzeug nur Spuren davon vorhanden sind, die mit der guten

Geänderter Text

(21) Die geltenden Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe und die entsprechenden Prüfverfahren haben sich als für den Schutz von Kindern in Bezug auf diese Stoffe geeignet erwiesen und sollten beibehalten werden. Um Anpassungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, diese Grenzwerte gegebenenfalls **unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und des „One-Health“-Ansatzes** zu ändern. Die Grenzwerte für Arsen und Organozinnverbindungen, die besonders toxisch sind und daher in Spielzeug nicht absichtlich verwendet werden sollten, sollten auf die Hälfte der vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss als sicher erachteten Werte festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass in Spielzeug nur Spuren davon

Herstellungspraxis vereinbar sind.

vorhanden sind, die mit der guten Herstellungspraxis vereinbar sind. **Die Verwendung der hochtoxischen Elemente Chrom (VI), Cadmium, Quecksilber und Blei in Spielzeug sollte nicht erlaubt sein, es sei denn, ihr Vorhandensein ist nach guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und ihre Rückstände überschreiten nicht die Nachweisgrenze im homogenen Material.**

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Blei ist ein natürlich vorkommendes toxisches Metall, das bei Menschen Lungen-, Gehirn-, Magen- und Nierenkrebs verursachen kann. Es kann ins Trinkwasser gelangen, wenn bleihaltiges Installationsmaterial korrodiert, insbesondere wenn das Wasser einen hohen Säuregehalt oder einen niedrigen Mineralgehalt aufweist, der Rohre und Armaturen korrodieren lässt. Die Richtlinie (EU) 2020/2184^{1a} enthält Bestimmungen über den Bleigehalt in Wasser für den menschlichen Gebrauch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Spielzeug, bei dessen Herstellung Wasser verwendet wird, aufgrund des im Herstellungsprozess verwendeten Wassers minimale Bleirückstände enthält. Diese Rückstände sollten als nach guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar gelten, wenn es nicht möglich ist, sie durch verfügbare Filter- oder Absorptionsmethoden zu beseitigen.

^{1a} Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine große Gruppe von mehr als 10 000 künstlich hergestellten Chemikalien. Seit ihrem Aufkommen in den späten 1940er-Jahren werden PFAS in einer immer breiteren Palette von Konsumgütern eingesetzt. Die Exposition gegenüber den am besten erforschten PFAS wird mit einer Reihe von gesundheitsschädlichen Folgen in Verbindung gebracht, etwa Schilddrüsenerkrankungen, Leberschäden, Adipositas, Diabetes und vermindertem Ansprechen auf Routineimpfungen sowie erhöhtem Risiko für Brust-, Nieren- und Hodenkrebs. In Spielzeug sollten keinerlei PFAS enthalten sein.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Wenn die von einem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren durch die Gestaltung nicht vollständig

(24) Wenn die von einem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren durch die Gestaltung nicht vollständig

beseitigt werden können, sollte das Restrisiko durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen der Kinder in Form von Warnhinweisen eingeschränkt werden, wobei die Fähigkeit dieser Aufsichtspersonen zur Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

beseitigt werden können, sollte das Restrisiko durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen der Kinder in Form von Warnhinweisen eingeschränkt werden, wobei die Fähigkeit dieser Aufsichtspersonen zur Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. **Um sicherzustellen, dass die Informationen effizient angezeigt werden, kann der Hersteller einen QR-Code mit einem Link zur Gebrauchsanleitung in digitaler Form hinzufügen; in jedem Fall jedoch sollte er die Warnhinweise auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder der Verpackung anbringen.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um einen Missbrauch der Warnhinweise zur Umgehung der geltenden Sicherheitsanforderungen zu verhindern, sollten die für bestimmte Spielzeugkategorien vorgesehenen Warnhinweise nicht verwendet werden dürfen, wenn sie dem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Spielzeugs widersprechen. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtspersonen alle mit dem Spielzeug verbundenen Risiken kennen, muss gewährleistet werden, dass die Warnhinweise lesbar und sichtbar sind.

Geänderter Text

(25) Um einen Missbrauch der Warnhinweise zur Umgehung der geltenden Sicherheitsanforderungen zu verhindern, sollten die für bestimmte Spielzeugkategorien vorgesehenen Warnhinweise nicht verwendet werden dürfen, wenn sie dem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Spielzeugs widersprechen. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtspersonen alle mit dem Spielzeug verbundenen Risiken kennen, muss gewährleistet werden, dass die Warnhinweise **leicht verständlich**, lesbar und sichtbar sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Um insbesondere in Fällen, in denen der Kauf im Wege des Fernabsatzes oder des Online-Verkaufs erfolgt, für alle mit Spielzeug verbundenen Risiken zu sensibilisieren, sollte sichergestellt werden, dass die Warnhinweise im Internet deutlich lesbar und unmittelbar sichtbar sind.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Spielzeuge unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die Sicherheit und Gesundheit von Kindern **nicht gefährden** und dass sie nur Spielzeuge auf dem Markt bereitstellen, die mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union **übereinstimmen**.

(32) Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Spielzeuge unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die Sicherheit und Gesundheit von Kindern **keinen Risiken aussetzen** und dass sie nur Spielzeuge auf dem Markt bereitstellen, die mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union **konform sind**.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Wirtschaftsakteure**, die ein Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr **bringen** oder ein Spielzeug so **verändern**, dass dessen Konformität mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, **sollten** als Hersteller gelten und die Pflichten **der Hersteller** wahrnehmen.

Geänderter Text

(37) **Jede natürliche oder juristische Person**, die ein Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr **bringt** oder ein Spielzeug so **verändert**, dass dessen Konformität mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, **sollte für die Zwecke dieser Verordnung** als Hersteller gelten und die Pflichten **eines Herstellers** wahrnehmen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Online-Marktplätze spielen in der Lieferkette eine entscheidende Rolle, da Wirtschaftsakteure mit ihrer Hilfe eine große Zahl von Kunden erreichen können. Angesichts ihrer wichtigen Rolle bei der Vermittlung des Verkaufs von Spielzeug zwischen Wirtschaftsakteuren und Kunden sollten Online-Marktplätze die Verantwortung für Maßnahmen tragen, die im Falle des Verkaufs von Spielzeug, das nicht mit dieser Verordnung konform ist, zu ergreifen sind, und mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthält den allgemeinen

Rahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr und sieht bestimmte Pflichten für Online-Plattformen vor. Die Verordnung (EU) 2022/2065 regelt die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Hinblick auf illegale Inhalte, einschließlich Produkten, die nicht mit dieser Verordnung konform sind.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Ist die Rückverfolgbarkeit eines Spielzeugs über die gesamte Lieferkette hinweg sichergestellt, können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und effizienter erfüllt werden. Durch ein effizientes Rückverfolgbarkeitssystem wird den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure ausfindig zu machen, die nichtkonformes Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, erleichtert.

Geänderter Text

(38) Ist die Rückverfolgbarkeit eines Spielzeugs über die gesamte Lieferkette hinweg **gemäß der Verordnung (EU) 2023/988** sichergestellt, können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und effizienter erfüllt werden. Durch ein effizientes Rückverfolgbarkeitssystem wird den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure ausfindig zu machen, die nichtkonformes Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, erleichtert.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung zu erleichtern, muss für Spielzeuge, die mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ angenommenen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, eine Konformitätsvermutung vorgesehen werden.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Geänderter Text

(39) Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung zu erleichtern, muss für Spielzeuge, die mit **den** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ angenommenen **geltenden** harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, eine Konformitätsvermutung vorgesehen werden.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Für den Fall, dass es keine

Geänderter Text

(40) Für den Fall, dass es keine

einschlägigen harmonisierten Normen gibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, in denen gemeinsame Spezifikationen für die wesentlichen **Anforderungen** dieser Verordnung festgelegt werden, sofern sie dabei Rolle und Funktionen der Normungsorganisationen gebührend Rechnung trägt; mit dieser nur in Ausnahmefällen heranzuziehenden Ausweidlösung soll es den Herstellern erleichtert werden, ihrer Pflicht zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen nachzukommen, wenn der Normungsprozess ins Stocken geraten ist oder es bei der Festlegung geeigneter harmonisierter Normen zu Verzögerungen kommt.

einschlägigen harmonisierten Normen gibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung** zu erlassen, in denen gemeinsame Spezifikationen für die wesentlichen **Sicherheitsanforderungen** dieser Verordnung festgelegt werden, sofern sie dabei **der** Rolle und **den** Funktionen der Normungsorganisationen gebührend Rechnung trägt; mit dieser nur in Ausnahmefällen heranzuziehenden Ausweidlösung soll es den Herstellern erleichtert werden, ihrer Pflicht zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen nachzukommen, wenn der Normungsprozess ins Stocken geraten ist oder es bei der Festlegung geeigneter harmonisierter Normen zu Verzögerungen kommt.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Hersteller sollten einen Produktpass **ausstellen**, der Informationen zur Konformität des Spielzeugs mit dieser Verordnung sowie mit anderen für Spielzeug geltenden Rechtsvorschriften der Union enthält. Der Produktpass sollte die EU-Konformitätserklärung **gemäß** der Richtlinie 2009/48/EG **ersetzen** und die **Elemente beinhalten**, die für die Bewertung der Konformität des Spielzeugs mit den geltenden Anforderungen und harmonisierten Normen oder **anderen** Spezifikationen erforderlich sind. Um den Marktüberwachungsbehörden die Überprüfung von Spielzeug zu erleichtern

Geänderter Text

(42) Die Hersteller sollten einen **digitalen** Produktpass **erstellen**, der Informationen zur Konformität des Spielzeugs mit dieser Verordnung sowie mit anderen für Spielzeug geltenden Rechtsvorschriften der Union enthält. **Sie sollten alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den digitalen Produktpass auf dem neuesten Stand zu halten, und bei Bedarf alle erforderlichen Änderungen vornehmen.** Der **digitale** Produktpass sollte die EU-Konformitätserklärung **ersetzen, wie sie in der Richtlinie 2009/48/EG, der Richtlinie 2014/53/EU und sonstigen für Spielzeug**

und den Akteuren in der Lieferkette sowie den Verbrauchern den Zugang zu Informationen über das Spielzeug zu ermöglichen, sollten die Angaben **zum** Produktpass in digitaler und unmittelbar zugänglicher Form über einen Datenträger bereitgestellt werden, der auf dem Spielzeug, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht ist. Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, Wirtschaftsakteure und Verbraucher sollten über den Datenträger unmittelbar Zugang zu den Informationen über das Spielzeug haben.

geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgesehen ist. Außerdem sollte er die Angaben enthalten, die für die Bewertung der Konformität des Spielzeugs mit den geltenden Anforderungen und harmonisierten Normen oder **sonstigen Spezifikationen oder Elementen** erforderlich sind. Um den Marktüberwachungsbehörden die Überprüfung von Spielzeug zu erleichtern und den Akteuren in der Lieferkette sowie den Verbrauchern den Zugang zu Informationen über das Spielzeug **und zu Kommunikationskanälen** zu ermöglichen, sollten die Angaben **im digitalen** Produktpass in digitaler und unmittelbar zugänglicher Form über einen Datenträger bereitgestellt werden, der auf dem Spielzeug, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht ist. Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, Wirtschaftsakteure und Verbraucher sollten **je nach Zugangsrechten** über den Datenträger unmittelbar Zugang zu den **jeweiligen** Informationen über das Spielzeug haben.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um zu verhindern, dass es bei den Investitionen der beteiligten Akteure – einschließlich der Hersteller, der Marktüberwachungsbehörden und der Zollbehörden – in die Digitalisierung zu Dopplungen kommt, wenn gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union ein Produktpass für Spielzeug ausgestellt werden muss, sollte ein einziger

Geänderter Text

(43) Um zu verhindern, dass es bei den Investitionen der beteiligten Akteure – einschließlich der Hersteller, der Marktüberwachungsbehörden und der Zollbehörden – in die Digitalisierung zu Dopplungen kommt, wenn gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union ein Produktpass für Spielzeug ausgestellt werden muss, sollte ein einziger

Produktpass verfügbar sein, der die gemäß der vorliegenden Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält. Des Weiteren sollte der Produktpass vollständig interoperabel mit den gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Produktpässen sein.

Produktpass verfügbar sein, der die gemäß der vorliegenden Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält. Des Weiteren sollte der **digitale** Produktpass vollständig interoperabel mit den gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Produktpässen sein.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Insbesondere sind auch in der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ Anforderungen und technische Spezifikationen für einen Produktpass festgelegt und die Einrichtung eines zentralen Registers der Kommission, in dem die im Produktpass enthaltenen Informationen gespeichert werden, sowie die Vernetzung dieses Registers mit den IT-Systemen der Zollbehörden vorgeschrieben. Ihr Anwendungsbereich könnte sich mittelfristig auch auf Spielzeug erstrecken, sodass gemäß der genannten Verordnung ein Produktpass für Spielzeug vorliegen muss. Daher sollte es künftig möglich sein, genauere Informationen in den Produktpass aufzunehmen, **insbesondere Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit, wie etwa Informationen über den Umweltfußabdruck eines Produkts, für das Recycling relevante Informationen, Angaben zum Rezyklatanteil eines**

Geänderter Text

(44) Insbesondere sind auch in der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ Anforderungen und technische Spezifikationen für einen **digitalen** Produktpass festgelegt und die Einrichtung eines zentralen Registers der Kommission, in dem die im Produktpass enthaltenen Informationen gespeichert werden, sowie die Vernetzung dieses Registers mit den IT-Systemen der Zollbehörden vorgeschrieben. Ihr Anwendungsbereich könnte sich mittelfristig auch auf Spielzeug erstrecken, sodass gemäß der genannten Verordnung ein **digitaler** Produktpass für Spielzeug vorliegen muss. Daher sollte es künftig möglich sein, genauere Informationen in den **digitalen** Produktpass aufzunehmen. Die gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten **digitalen** Produktpässe für Spielzeug sollten daher den in der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der

bestimmten Materials, Informationen über die Lieferkette sowie ähnliche Informationen. Die gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten Produktpässe für Spielzeug sollten daher den in der Verordnung (EU) .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] festgelegten Anforderungen und technischen Elementen entsprechen, einschließlich der technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung.

³⁷ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] festgelegten Anforderungen und technischen Elementen entsprechen, einschließlich der technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung.

³⁷ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Da der Produktpass die EU-Konformitätserklärung ersetzen soll, ist die Klarstellung, dass der Hersteller mit der Ausstellung des Produktpasses für ein Spielzeug und der Anbringung der CE-Kennzeichnung erklärt, dass das Spielzeug den Anforderungen dieser Verordnung genügt und er die volle Verantwortung

Geänderter Text

(45) Da der **digitale** Produktpass die EU-Konformitätserklärung ersetzen soll, ist die Klarstellung, dass der Hersteller mit der Ausstellung des **digitalen** Produktpasses für ein Spielzeug und der Anbringung der CE-Kennzeichnung erklärt, dass das Spielzeug den Anforderungen dieser Verordnung genügt und er die volle

hierfür übernimmt, von entscheidender Bedeutung.

Verantwortung hierfür übernimmt, von entscheidender Bedeutung.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Werden andere Informationen als die für den Produktpass erforderlichen Elemente in digitaler Form bereitgestellt, muss klargestellt werden, dass die unterschiedlichen Arten von Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Verbrauchern Klarheit über die verschiedenen Arten von Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(46) Werden andere Informationen als die für den **digitalen** Produktpass erforderlichen Elemente in digitaler Form bereitgestellt, muss klargestellt werden, dass die unterschiedlichen Arten von Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Verbrauchern Klarheit über die verschiedenen Arten von Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Die Mehrheit der Spielzeughersteller, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für die die Erstellung eines

digitalen Produktpasses aus administrativer und operativer Sicht eine erhebliche Herausforderung darstellt. Daher sollte die Kommission KMU zusätzliche Unterstützung gewähren, um sie bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission praktische Leitlinien und maßgeschneiderte Handlungsempfehlungen für KMU veröffentlichen. Insbesondere sollte ein direkter Kanal für die Kommunikation mit Sachverständigen eingerichtet werden, um sie bei der Durchführung von Sicherheitsbewertungen und der Erstellung eines digitalen Produktpasses für die von ihnen hergestellten Spielzeuge zu unterstützen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Zusätzlich zu dem in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Kontrollrahmen sollten die Zollbehörden in der Lage sein, automatisch zu überprüfen, ob für eingeführte Spielzeuge, die dieser Verordnung unterliegen, ein Produktpass vorliegt, **um** die Kontrollen an den Außengrenzen der Union **zu verstärken und zu verhindern**, dass nichtkonforme Spielzeuge auf den Unionsmarkt gelangen.

Geänderter Text

(48) Zusätzlich zu dem in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Kontrollrahmen sollten die Zollbehörden in der Lage sein, automatisch zu überprüfen, ob für eingeführte Spielzeuge, die dieser Verordnung unterliegen, ein **digitaler** Produktpass vorliegt; **so sollen** die Kontrollen an den Außengrenzen der Union **gestärkt und soll verhindert werden**, dass nichtkonforme Spielzeuge auf den Unionsmarkt gelangen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Werden Spielzeuge aus Drittländern in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, sollte der Wirtschaftsakteur den Zollbehörden die Referenz des Produktpasses für diese Spielzeuge vorlegen. Die Referenz des Produktpasses sollte einer eindeutigen Produktkennung entsprechen, die in dem gemäß Artikel 12 der [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] eingerichteten Produktpassregister (im Folgenden „Register“) gespeichert ist. Die Zollbehörden sollten eine automatische Überprüfung des für das Spielzeug vorgelegten Produktpasses vornehmen, um sicherzustellen, dass nur Spielzeuge mit einem gültigen Verweis auf eine im Register erfasste eindeutige Produktkennung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese automatische Überprüfung sollte über die Vernetzung zwischen dem Register und den **IT-Zollsystemen** gemäß [Artikel 13 der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte] erfolgen.

Geänderter Text

(49) Werden Spielzeuge aus Drittländern in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, sollte der Wirtschaftsakteur den Zollbehörden die Referenz des **digitalen** Produktpasses für diese Spielzeuge vorlegen. Die Referenz des **digitalen** Produktpasses sollte einer eindeutigen Produktkennung entsprechen, die in dem gemäß Artikel 12 der [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] eingerichteten Produktpassregister (im Folgenden „Register“) gespeichert ist. Die Zollbehörden sollten eine automatische Überprüfung des für das Spielzeug vorgelegten Produktpasses vornehmen, um sicherzustellen, dass nur Spielzeuge mit einem gültigen Verweis auf eine im Register erfasste eindeutige Produktkennung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese automatische Überprüfung sollte über die Vernetzung zwischen dem Register und den **IT-Systemen der Zollbehörden** gemäß [Artikel 13 der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte] erfolgen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die im Produktpass enthaltenen Informationen ermöglichen es den Zollbehörden, das Risikomanagement zu verbessern und zu vereinfachen und gezieltere Kontrollen an den Außengrenzen der Union durchzuführen. Daher sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die im Produktpass und im Register enthaltenen Informationen zur Wahrnehmung ihrer sich aus dem Unionsrecht ergebenden Aufgaben, einschließlich des Risikomanagements gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, abzurufen und zu verwenden.

Geänderter Text

(51) Die im **digitalen** Produktpass enthaltenen Informationen ermöglichen es den Zollbehörden, das Risikomanagement zu verbessern und zu vereinfachen und gezieltere Kontrollen an den Außengrenzen der Union durchzuführen. Daher sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die im **digitalen** Produktpass und im Register enthaltenen Informationen zur Wahrnehmung ihrer sich aus dem Unionsrecht ergebenden Aufgaben, einschließlich des Risikomanagements gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, abzurufen und zu verwenden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen zu erleichtern, sollte eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, in der das Datum angegeben wird, an dem die Vernetzung zwischen dem Register und dem Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich gemäß Artikel 13 der [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] betriebsbereit ist.

Geänderter Text

(52) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen zu erleichtern, sollte eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, in der das Datum angegeben wird, an dem die Vernetzung zwischen dem Register und dem Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich gemäß Artikel 13 der [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] betriebsbereit ist. **Eine ähnliche Veröffentlichung sollte für den Fall vorgesehen werden, dass weitere IT-**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die automatische Überprüfung der Referenz des Produktpasses für Spielzeuge, die auf den Unionsmarkt gelangen, durch die Zollbehörden sollte die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden weder ersetzen noch ändern, sondern lediglich den Gesamtrahmen für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, ergänzen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 sollte weiterhin für Spielzeug gelten, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die in den Produktpässen enthaltenen Informationen überprüfen, gemäß der genannten Verordnung Kontrollen von auf Markt bereitgestelltem Spielzeug vornehmen und im Falle der Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch die für Kontrollen an den Außengrenzen der Union benannten Behörden die Konformität von Spielzeugen und die mit diesen verbundenen Risiken gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 feststellen.

Geänderter Text

(53) Die automatische Überprüfung der Referenz des **digitalen** Produktpasses für Spielzeuge, die auf den Unionsmarkt gelangen, durch die Zollbehörden sollte die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden weder ersetzen noch ändern, sondern lediglich den Gesamtrahmen für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, ergänzen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 sollte **auch** weiterhin für Spielzeug gelten, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die in den Produktpässen enthaltenen Informationen überprüfen, gemäß der genannten Verordnung Kontrollen von auf **dem** Markt bereitgestelltem Spielzeug vornehmen und im Falle der Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch die für Kontrollen an den Außengrenzen der Union benannten Behörden die Konformität von Spielzeugen und die mit diesen verbundenen Risiken gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 feststellen.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

(54) Kinder sind täglich einem breiten Spektrum unterschiedlicher Chemikalien aus verschiedenen Quellen ausgesetzt. Mit Blick auf die Schließung einiger Wissenslücken in Bezug auf die Folgen des Kombinationseffekts dieser Chemikalien wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Die Sicherheit von Chemikalien wird jedoch in der Regel durch die Beurteilung von einzelnen Stoffen und in manchen Fällen von Gemischen, die für bestimmte Verwendungszwecke absichtlich zugefügt werden, bewertet. Um den größtmöglichen Schutz für Kinder zu gewährleisten, sollten die schädlichsten Stoffe in Spielzeug generell verboten werden, **um** eine Exposition gegenüber diesen Stoffen in Spielzeug sicher **auszuschließen**. Die spezifischen Grenzwerte für Chemikalien in Spielzeug sollten der kombinierten Exposition gegenüber einem chemischen Stoff aus unterschiedlichen Quellen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten die Hersteller verpflichtet sein, eine Analyse der verschiedenen von einem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren vorzunehmen und im Rahmen der Bewertung der chemischen Gefahren bekannte kumulative oder synergistische Effekte der in dem Spielzeug vorhandenen Chemikalien zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass den mit der gleichzeitigen Exposition gegenüber mehreren Chemikalien verbundenen Risiken Rechnung getragen wird. Spielzeug muss darüber hinaus den allgemeinen Rechtsvorschriften über Chemikalien entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates; die vorliegende Verordnung ändert nicht die Verpflichtungen zur Bewertung der Sicherheit der chemischen Stoffe oder Gemische selbst, die gemäß der genannten

(54) Kinder sind täglich einem breiten Spektrum unterschiedlicher Chemikalien aus verschiedenen Quellen ausgesetzt, **die als einzelne Stoffe oder Gemische, aber auch durch kombinierte Exposition negative Auswirkungen haben**. Mit Blick auf die Schließung einiger Wissenslücken in Bezug auf die Folgen des Kombinationseffekts dieser Chemikalien wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Die Sicherheit von Chemikalien wird jedoch **derzeit** in der Regel durch die Beurteilung von einzelnen Stoffen und in manchen Fällen von Gemischen, die für bestimmte Verwendungszwecke absichtlich zugefügt werden, bewertet. **Um die Auswirkungen des Kombinationseffekts von Chemikalien besser zu verstehen, sind weitere Maßnahmen erforderlich**. Um den größtmöglichen Schutz für Kinder **und die Umwelt allgemein** zu gewährleisten, sollten die schädlichsten Stoffe in Spielzeug generell verboten werden, **damit** eine Exposition gegenüber diesen Stoffen in Spielzeug sicher **ausgeschlossen werden kann**. Die spezifischen Grenzwerte für Chemikalien in Spielzeug sollten der kombinierten Exposition gegenüber einem chemischen Stoff aus unterschiedlichen Quellen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten die Hersteller verpflichtet sein, eine Analyse der verschiedenen von einem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren vorzunehmen und im Rahmen der Bewertung der chemischen Gefahren bekannte kumulative oder synergistische Effekte der in dem Spielzeug vorhandenen Chemikalien zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass den mit der gleichzeitigen Exposition gegenüber mehreren Chemikalien verbundenen Risiken Rechnung getragen wird. Spielzeug muss darüber hinaus den allgemeinen Rechtsvorschriften über

Verordnung gelten können.

Chemikalien entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates; die vorliegende Verordnung ändert nicht die Verpflichtungen zur Bewertung der Sicherheit der chemischen Stoffe oder Gemische selbst, die gemäß der genannten Verordnung gelten können.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54a) Damit angemessenes Fachwissen, Unterstützung und sorgfältige wissenschaftliche Bewertungen bereitgestellt werden können, sollte für eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung der ECHA gesorgt werden.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Weist eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität mit den Kriterien harmonisierter Normen nach, so sollte davon ausgegangen werden, dass **sie** die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

(58) Weist eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität **des Spielzeugs** mit den Kriterien harmonisierter Normen nach, so sollte davon ausgegangen werden, dass **das Spielzeug** die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67a) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/988 sind die Hersteller verpflichtet, über das Safety-Business-Gateway das Auftreten einer Verletzung infolge der Verwendung eines Produkts zu melden. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission den Bedarf und die Durchführbarkeit einer europaweiten Verletzungsdatenbank prüfen, die den Wirtschaftsakteuren, den einschlägigen Interessenträgern und den Sachverständigen zusätzliche Informationen und Erkenntnisse liefern könnte, um die Wirksamkeit des spezifischen Rechtsrahmens der Union für Spielzeug zu bewerten.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(69) Um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie dem Grad der digitalen Reife der Marktüberwachungsbehörden sowie von Kindern und ihren Aufsichtspersonen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen

(69) Um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie dem Grad der digitalen Reife der Marktüberwachungsbehörden sowie von Kindern und ihren Aufsichtspersonen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen

diese Verordnung im Hinblick auf die in den Produktpass aufzunehmenden Informationen sowie die im Register der Kommission zu erfassenden Informationen geändert wird.

diese Verordnung im Hinblick auf die in den **digitalen** Produktpass aufzunehmenden Informationen sowie die im Register der Kommission **für digitale Produktpässe** zu erfassenden Informationen geändert wird.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach dieser Verordnung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, **die** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁴⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

(71) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach dieser Verordnung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen **und Interessenträgern**, durchführt, **und dass diese Konsultationen** mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁴⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Mit Blick auf die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr gestatten, die detaillierten technischen Anforderungen für den Produktpass für Spielzeug festzulegen und zu bestimmen, ob bestimmte Produkte oder Produktgruppen für die Zwecke dieser Verordnung als Spielzeuge anzusehen sind. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in Ausnahmefällen, in denen dies erforderlich ist, um neu auftretenden Risiken zu begegnen, gegen die mit den besonderen Sicherheitsanforderungen nicht angemessen vorgegangen wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen besondere Maßnahmen in Bezug auf Spielzeuge oder Spielzeugkategorien festgelegt werden, die auf dem Markt bereitgestellt werden und ein Risiko für Kinder darstellen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ ausgeübt werden.

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom

Geänderter Text

(72) Mit Blick auf die Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr gestatten, die detaillierten technischen Anforderungen für den **digitalen** Produktpass für Spielzeug festzulegen und zu bestimmen, ob bestimmte Produkte oder Produktgruppen für die Zwecke dieser Verordnung als Spielzeuge anzusehen sind. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in Ausnahmefällen, in denen dies erforderlich ist, um neu auftretenden Risiken zu begegnen, gegen die mit den besonderen Sicherheitsanforderungen nicht angemessen vorgegangen wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen besondere Maßnahmen in Bezug auf Spielzeuge oder Spielzeugkategorien festgelegt werden, die auf dem Markt bereitgestellt werden und ein Risiko für Kinder darstellen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ ausgeübt werden.

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Ziel und Gegenstand

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung ***werden Vorschriften über die Sicherheit von Spielzeug, mit denen für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern und anderen Personen ein hohes Schutzniveau sichergestellt wird, sowie Vorschriften über den freien Verkehr von Spielzeug innerhalb der Union festgelegt.***

Ziel dieser Verordnung ***ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau und ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern und anderen Personen sicherzustellen.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Sicherheit von Spielzeug und den freien Verkehr von Spielzeug in der Union und trägt damit zur Stärkung des Binnenmarktes bei.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Produkt als zur Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren ***oder durch Kinder anderer spezifischer Altersgruppen unter 14 Jahren*** beim Spielen bestimmt, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften dieses Produkts vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der maßgeblichen Altersgruppe beim Spielen bestimmt ist.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Produkt als zur Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren beim Spielen bestimmt, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften dieses Produkts vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der maßgeblichen Altersgruppe beim Spielen bestimmt ist.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis

(3) Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, ob bestimmte Produkte oder Produktkategorien die Kriterien gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfüllen und daher als Spielzeuge im Sinne dieser Verordnung angesehen werden können oder nicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

übertragen, **vor der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 56 und erforderlichenfalls zur Behebung bestehender Sicherheitsrisiken nach der Anwendung dieser Verordnung** Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, ob bestimmte Produkte oder Produktkategorien die Kriterien gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfüllen und daher als Spielzeuge im Sinne dieser Verordnung angesehen werden können oder nicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durchgeführt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in

4. „Bevollmächtigter“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in

dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

dessen Namen bestimmte Aufgaben **im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung** wahrzunehmen;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Fulfilment-Dienstleister“ bezeichnet einen Fulfilment-Dienstleister im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

7. „Fulfilment-Dienstleister“ bezeichnet einen Fulfilment-Dienstleister im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfilment-Dienstleister;

Geänderter Text

8. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfilment-Dienstleister **oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt;**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „**Online-Marktplatz**“ bezeichnet einen **Online-Marktplatz im Sinne des Artikels 3 Nummer 14** der Verordnung (EU) 2023/988;

Geänderter Text

9. „**Anbieter eines Online-Marktplatzes**“ bezeichnet einen **Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der eine Online-Schnittstelle einsetzt, die es Verbrauchern ermöglicht, mit Händlern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten gemäß Artikel 3 Nummer 14** der Verordnung (EU) 2023/988 **abzuschließen**;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

11a. „zur Verwendung durch... bestimmt“ bezeichnet den Umstand, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist;

Geänderter Text

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. „grundlegende Sicherheitsanforderungen“ bezeichnet die „allgemeinen Sicherheitsanforderungen“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 sowie die in Anhang II aufgeführten besonderen Sicherheitsanforderungen;

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. „digitaler Produktpass“ bezeichnet einen produktspezifischen Datensatz, der die in Anhang VI genannten Informationen enthält und auf elektronischem Wege über einen Datenträger zugänglich ist;

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. „Datenträger“ bezeichnet einen **Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;**

14. „Datenträger“ bezeichnet einen **Datenträger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: bitte die Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte**

einfügen];

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „eindeutige Produktkennung“ bezeichnet eine eindeutige **Zeichenfolge zur Identifizierung** von **Spielzeug**, die **auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht**;

Geänderter Text

15. „eindeutige Produktkennung“ bezeichnet eine eindeutige **Kennung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: bitte die Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen]**;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ bezeichnet eine eindeutige **Zeichenfolge zur Identifizierung** der **an der Wertschöpfungskette von Spielzeug beteiligten Wirtschaftsakteure**;

Geänderter Text

16. „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ bezeichnet eine eindeutige **Kennung eines Wirtschaftsakteurs im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: bitte die Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen]**;

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20**

Vorschlag der Kommission

20. „Konformitätsbewertung“ bezeichnet das Verfahren zur Bewertung, ob die wesentlichen **Anforderungen** an ein Spielzeug erfüllt sind;

Geänderter Text

20. „Konformitätsbewertung“ bezeichnet das Verfahren zur Bewertung, ob die wesentlichen **Sicherheitsanforderungen** an ein Spielzeug erfüllt sind;

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28**

Vorschlag der Kommission

28. „Marktüberwachungsbehörde“ bezeichnet eine **Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4** der Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

28. „Marktüberwachungsbehörde“ bezeichnet eine **von einem Mitgliedstaat nach Artikel 10** der Verordnung (EU) 2019/1020 **als für die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung in seinem Hoheitsgebiet zuständig benannte Behörde**;

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „notifizierende Behörde“ bezeichnet eine von einem Mitgliedstaat im Rahmen dieser Verordnung benannte Behörde, die für die Bewertung und Notifizierung von

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. „funktionelles Spielzeug“ bezeichnet ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt sind, und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes bzw. einer derartigen Einrichtung handeln kann;

Geänderter Text

29. „funktionelles Spielzeug“ bezeichnet ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt sind **und mit demselben Maß an Risiken verbunden sind wie das von Erwachsenen verwendete Produkt**, und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes bzw. einer derartigen Einrichtung handeln kann;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. „chemisches Spielzeug“ bezeichnet ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bestimmt ist;

Geänderter Text

32. „chemisches Spielzeug“ bezeichnet ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen **und eine altersgemäße Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen** bestimmt ist;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „Brettspiel für den Geruchsinn“ bezeichnet ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen;

Geänderter Text

33. „Brettspiel für den Geruchssinn“ bezeichnet ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen **oder diese zu kombinieren**;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „Spiel für den Geschmacksinn“ bezeichnet ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten, einschließlich Flüssigkeiten, Pulver und Aromen, Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können;

Geänderter Text

35. „Spiel für den Geschmacksinn“ bezeichnet ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten, einschließlich Flüssigkeiten, Pulver und Aromen, Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können, **ohne eine Wärmequelle zu verwenden**;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36. „besorgniserregender Stoff“ bezeichnet einen besorgniserregenden Stoff im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) .../... [über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte].

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von dieser Verordnung entsprechenden Spielzeugen auf dem Markt nicht aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer in dieser Verordnung abgedeckter Aspekte behindern.

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von dieser Verordnung entsprechenden Spielzeugen auf dem Markt nicht aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer in dieser Verordnung abgedeckter Aspekte **untersagen, beschränken oder** behindern.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Produktanforderungen

Wesentliche Sicherheitsanforderungen

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Spielzeuge dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern kein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter darstellen, ***einschließlich der psychischen und geistigen Gesundheit, des Wohlbefindens und der kognitiven Entwicklung von Kindern.***

Geänderter Text

Spielzeuge dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern kein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter darstellen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Bewertung des in Unterabsatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Hersteller von digital vernetzten Spielzeugen gegebenenfalls nach besten Kräften auch alle Risiken für die psychische Gesundheit und die kognitive Entwicklung von Kindern, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Spielzeuge auftreten können.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Hersteller wendet Unterabsatz 2 in einer Weise an, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Fähigkeit steht, diese Risiken adäquat zu bewerten.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Wenn es für die Sicherstellung ihres sicheren Gebrauchs erforderlich ist, müssen Spielzeuge mit einem **allgemeinen** Warnhinweis versehen sein, in dem geeignete Benutzereinschränkungen angegeben sind. Die Benutzereinschränkungen beinhalten wenigstens das **Mindest- oder Höchstalter** der Benutzer sowie gegebenenfalls die erforderlichen Fähigkeiten des Benutzers, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

1. Wenn es für die Sicherstellung ihres sicheren Gebrauchs **und der Gesundheit von Kindern** erforderlich ist, müssen Spielzeuge mit einem Warnhinweis versehen sein, in dem geeignete Benutzereinschränkungen angegeben sind. Die Benutzereinschränkungen beinhalten wenigstens das **Mindestalter** der Benutzer sowie gegebenenfalls die erforderlichen Fähigkeiten des Benutzers, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **folgenden Spielzeugkategorien werden gemäß den** in Anhang III **festgelegten Vorschriften für die einzelnen Kategorien** mit Warnhinweisen versehen:

Die in Anhang III **aufgeführten Spielzeugkategorien werden** mit Warnhinweisen versehen:

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist,

entfällt

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Aktivitätsspielzeug,

entfällt

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Wasserspielzeug, entfällt

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Spielzeug in Lebensmitteln, entfällt

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**h) Imitationen von Schutzmasken oder
-helmen, entfällt**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**i) Spielzeug, das dazu bestimmt ist,
mittels Schnüren, Bändern, elastischen
entfällt**

**Bändern oder Gurten an Wiegen,
Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt
zu werden,**

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**j) Verpackung für Duftstoffe in
Brettspielen für den Geruchsinn,
Kosmetikkoffern und Spielen für den
Geschmacksinn.**

entfällt

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder der Verpackung sowie, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung an. **Bei** ohne Verpackung **verkauften kleinen Spielzeugen** ist der **geeignete Warnhinweis direkt am** Spielzeug **anzubringen**.

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder der Verpackung sowie, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung an. **Spielzeug, das ohne Verpackung verkauft wird, muss mit einem geeigneten Warnhinweis versehen sein, sofern die Oberfläche des Spielzeugs dies zulässt. Ist dies nicht möglich, sind die Warnhinweise auf dem Etikett anzubringen. Der Hersteller kann einen QR-Code hinzufügen, der einen Link zur Gebrauchsanleitung in digitaler Form**

bereitstellt, muss jedoch stets Warnhinweise auf dem Spielzeug, auf einem angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anbringen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Warnhinweise müssen für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein; dies gilt auch in Fällen, in denen der Kauf im **Fernabsatz** erfolgt. Die Warnhinweise müssen von ausreichender Größe sein, damit **ihre** Sichtbarkeit **gewährleistet ist**.

Geänderter Text

Für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgebliche Warnhinweise müssen für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein; dies gilt auch in Fällen, in denen der Kauf im ***Wege des Fernabsatzes oder des Online-Verkaufs*** erfolgt. Die Warnhinweise müssen von ausreichender Größe sein, damit ***sie auch online sofort sichtbar und lesbar sind. Die Kommission erlässt zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Kriterien für die Sichtbarkeit und Lesbarkeit von Warnhinweisen, auch für Online-Verkäufe.***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf den Etiketten und in der Gebrauchsanleitung müssen die Kinder oder deren Aufsichtspersonen ***auf die mit***

Geänderter Text

4. Auf den Etiketten und in der Gebrauchsanleitung müssen die Kinder oder deren Aufsichtspersonen ***unter***

der **Verwendung der** Spielzeuge **verbundenen** Gefahren und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam gemacht werden.

Berücksichtigung der Altersgruppe der **Kinder, an die sich die** Spielzeuge **richten, auf die** Gefahren und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam gemacht werden.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für das Spielzeug einen Produktpass gemäß Artikel 17 ausstellen;

Geänderter Text

a) für das Spielzeug einen **digitalen** Produktpass gemäß Artikel 17 ausstellen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Datenträger gemäß Artikel 17 Absatz 5 **auf dem Spielzeug oder einem an dem Spielzeug befestigten Etikett** anbringen;

Geänderter Text

b) den Datenträger gemäß Artikel 17 Absatz 5 anbringen;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die eindeutige Produktkennung des Spielzeugs und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für das Spielzeug sowie die anderen in einem gemäß Artikel 46 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten zusätzlichen Informationen in das Produktpassregister gemäß Artikel 19 Absatz 1 hochladen.

Geänderter Text

d) die eindeutige Produktkennung des Spielzeugs und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für das Spielzeug sowie die anderen in einem gemäß Artikel 46 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten zusätzlichen Informationen in das **digitale** Produktpassregister gemäß Artikel 19 Absatz 1 hochladen.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Hersteller **bewahren** die technischen Unterlagen und den Produktpass zehn Jahre lang auf, nachdem das **Spielzeug**, das Gegenstand dieser Unterlagen und des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde.

Geänderter Text

3. Die Hersteller **halten** die technischen Unterlagen **auf dem neuesten Stand** und **bewahren** den **digitalen** Produktpass zehn Jahre lang auf, nachdem das **letzte Stück des Spielzeugmodells**, das Gegenstand dieser Unterlagen und des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn die Hersteller dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Risiken

Geänderter Text

Wenn die Hersteller dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Risiken

als für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher **notwendig erachten**, nehmen sie Stichproben von in Verkehr befindlichen Spielzeugen.

als für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher **für angemessen halten**, nehmen sie Stichproben von in Verkehr befindlichen Spielzeugen.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift **und** die E-Mail-Adresse, unter denen sie erreichbar sind, entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht **möglich** ist, auf der Verpackung **oder** in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an. Die Hersteller geben eine zentrale Stelle an, über die sie erreichbar sind.

Geänderter Text

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift **oder** die E-Mail-Adresse, unter denen sie erreichbar sind, entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht **durchführbar** ist, auf der Verpackung, in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen **oder im digitalen Produktpass** an. Die Hersteller geben eine zentrale Stelle an, über die sie erreichbar sind.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Spielzeug die **Gebrauchsanleitung** und die Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprachen

Geänderter Text

7. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Spielzeug die **Gebrauchsanweisung** und die Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprachen

beigefügt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden können. Diese Gebrauchsanleitung und Informationen müssen klar, verständlich und lesbar sein.

beigefügt sind, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern, **einschließlich Menschen mit Behinderungen, – sofern möglich** – leicht verstanden werden können. Diese Gebrauchsanleitung und Informationen müssen klar, verständlich und lesbar sein.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen sie unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

Sind Hersteller **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen sie unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit einem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Geänderter Text

Sind Hersteller **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit einem Spielzeug ein

Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, über das Safety-Business-Gateway gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988 und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie

Geänderter Text

a) die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, über das Safety-Business-Gateway gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen **und, sofern verfügbar, über die Menge der noch im Verkehr befindlichen Spielzeuge, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten** sowie

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Hersteller stellen sicher, dass andere Wirtschaftsakteure, der Wirtschaftsakteur im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie die **Online-Marktplätze** in der betreffenden Lieferkette zeitnah über jede von den Herstellern festgestellte

Geänderter Text

10. Die Hersteller stellen sicher, dass andere Wirtschaftsakteure, der Wirtschaftsakteur im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie die **Anbieter von Online-Marktplätzen** in der betreffenden Lieferkette zeitnah über jede von den

Nichtkonformität auf dem Laufenden gehalten werden.

Herstellern festgestellte Nichtkonformität auf dem Laufenden gehalten werden.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Hersteller machen eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse, einen speziellen Abschnitt ihrer Website **oder einen anderen Kommunikationskanal** öffentlich zugänglich, über den Verbraucher oder andere Endnutzer Beschwerden bezüglich der Sicherheit von Spielzeugen **einreichen** und die Hersteller über Unfälle oder Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit diesen Spielzeugen informieren können. Dabei berücksichtigen die Hersteller die Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen.

Geänderter Text

11. Die Hersteller machen **Kommunikationskanäle wie** eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse **oder** einen speziellen Abschnitt ihrer Website öffentlich zugänglich, über den Verbraucher oder andere Endnutzer Beschwerden bezüglich der Sicherheit von Spielzeugen **einlegen** und die Hersteller über Unfälle oder Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit diesen Spielzeugen informieren können. Dabei berücksichtigen die Hersteller die Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen. **Der Kommunikationskanal muss einen Link zu der in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Rubrik des Safety-Gate-Portals für die Übermittlung von Informationen über Spielzeug enthalten, das ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen könnte.**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Geänderter Text

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. **Beenden die Hersteller das Mandat ihres Bevollmächtigten, so setzen sie die Marktüberwachungsbehörde davon in Kenntnis. Ein in der Union ansässiger Hersteller kann ebenfalls einen Bevollmächtigten benennen.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Bereithaltung der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden und Sicherstellung der Verfügbarkeit des Produktpasses gemäß Artikel 17 Absatz 2 über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs**, das Gegenstand dieser Dokumente ist;

Geänderter Text

- a) Bereithaltung der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden und Sicherstellung der Verfügbarkeit des **digitalen** Produktpasses gemäß Artikel 17 Absatz 2 über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des **letzten Stücks des Spielzeugmodells**, das Gegenstand dieser Dokumente ist;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) auf begründetes Verlangen einer

Geänderter Text

- b) auf begründetes Verlangen einer

zuständigen nationalen Behörde
Aushändigung aller erforderlichen
Informationen und Unterlagen zum
Nachweis der Konformität eines Spielzeugs
an diese Behörde;

zuständigen nationalen Behörde
Aushändigung aller erforderlichen
Informationen und Unterlagen zum
Nachweis der Konformität eines Spielzeugs
an diese Behörde **in einer Amtssprache,
die für diese Behörde verständlich ist;**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Ausräumung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Geänderter Text

c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur **effektiven** Ausräumung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem **schriftlich vereinbarten** Aufgabenbereich gehören.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden über alle Maßnahmen zur Ausräumung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, und zwar im Wege einer Meldung im Safety-Business-Gateway, sofern die Informationen nicht bereits vom Hersteller oder auf Anweisung des

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) dem Spielzeug sind die **Gebrauchsanleitung** und die Sicherheitsinformationen gemäß Artikel 7 Absatz 7 in einer oder mehreren von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprachen beigefügt, die von den Verbrauchern oder anderen Endnutzern leicht verstanden werden können;

Geänderter Text

b) dem Spielzeug sind die **Gebrauchsanweisung** und die Sicherheitsinformationen gemäß Artikel 7 Absatz 7 in einer oder mehreren von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprachen beigefügt, die von den Verbrauchern oder anderen Endnutzern leicht verstanden werden können;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Hersteller hat für das Spielzeug einen Produktpass gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgestellt;

Geänderter Text

c) der Hersteller hat für das Spielzeug einen **digitalen** Produktpass gemäß Artikel 7 Absatz 2 ausgestellt;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **das Spielzeug** ist **mit einem Datenträger** gemäß Artikel 17 Absatz 5 **versehen**;

Geänderter Text

d) **ein Datenträger** ist gemäß Artikel 17 Absatz 5 **angebracht**;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die im Produktpass enthaltenen einschlägigen Informationen wurden gemäß Artikel 19 Absatz 1 in das Produktpassregister aufgenommen;

Geänderter Text

e) die im **digitalen** Produktpass enthaltenen einschlägigen Informationen wurden gemäß Artikel 19 Absatz 1 in das **digitale** Produktpassregister aufgenommen;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sind Einführer der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt, **dürfen** sie dieses Spielzeug nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt **ist**.

Geänderter Text

Sind Einführer **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt, **so informieren** sie **den Hersteller darüber und dürfen** dieses Spielzeug nicht in Verkehr bringen, bevor **der Hersteller** die Konformität des Spielzeugs hergestellt **hat**.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Sind Einführer der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Geänderter Text

Sind Einführer **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verbraucher oder anderen Endnutzer gemäß Artikel 35 oder 36 der Verordnung (EU) 2023/988 oder gemäß beiden Artikeln.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sind Einführer der Auffassung oder haben

Geänderter Text

Sind Einführer der Auffassung oder haben

sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug mit einem Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und anderer Endnutzer verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug mit einem Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und anderer Endnutzer verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich **den Hersteller und** die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen, **und unterrichten sie die Verbraucher oder anderen Endnutzer gemäß Artikel 35 oder 36 der Verordnung (EU) 2023/988 oder gemäß beiden Artikeln.**

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs** zehn Jahre lang die eindeutige Produktkennung des Spielzeugs für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen gemäß Artikel 23 auf Verlangen vorlegen können.

Geänderter Text

7. Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des **letzten Stücks des Spielzeugmodells** zehn Jahre lang die eindeutige Produktkennung des Spielzeugs für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen gemäß Artikel 23 auf Verlangen vorlegen können.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Einführer prüfen, ob der Hersteller **einen Kommunikationskanal** gemäß Artikel 7 Absatz 11 öffentlich zugänglich gemacht hat, über **den** Verbraucher oder andere Endnutzer Beschwerden bezüglich der Sicherheit von Spielzeugen einreichen und Informationen über Unfälle oder Sicherheitsprobleme mit einem Spielzeug übermitteln können. **Ist kein Kommunikationskanal** verfügbar, richten die Einführer **diesen Kommunikationskanal** unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen ein.

Geänderter Text

9. Die Einführer prüfen, ob der Hersteller **Kommunikationskanäle** gemäß Artikel 7 Absatz 11 öffentlich zugänglich gemacht hat, über **die** Verbraucher oder andere Endnutzer Beschwerden bezüglich der Sicherheit von Spielzeugen einreichen und Informationen über Unfälle oder Sicherheitsprobleme mit einem Spielzeug übermitteln können. **Sind keine Kommunikationskanäle** verfügbar, richten die Einführer **sie** unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen ein.

Abänderung 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Einführer halten den Hersteller, die Händler und gegebenenfalls die **Online-Marktplätze** zeitnah über die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnisse auf dem Laufenden.

Geänderter Text

Die Einführer halten den Hersteller, die Händler und gegebenenfalls die **Anbieter von Online-Marktplätzen** zeitnah über die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnisse auf dem Laufenden.

Abänderung 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Dem Spielzeug sind die **Gebrauchsanleitung** und die Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von dem Mitgliedstaat, in dem das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegten Sprachen beigefügt, die von den Verbrauchern oder anderen Endnutzern leicht verstanden werden können;

Geänderter Text

a) Dem Spielzeug sind die **Gebrauchsanweisung** und die Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von dem Mitgliedstaat, in dem das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegten Sprachen beigefügt, die von den Verbrauchern oder anderen Endnutzern leicht verstanden werden können;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt, **dürfen** sie dieses Spielzeug nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt **ist**.

Geänderter Text

Sind Händler **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt, **so informieren** sie **den Hersteller darüber und dürfen** dieses Spielzeug nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor **der Hersteller** die Konformität des Spielzeugs hergestellt **hat**.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Geänderter Text

Sind Händler **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verbraucher oder anderen Endnutzer gemäß Artikel 35 oder 36 der Verordnung (EU) 2023/988 oder gemäß beiden Artikeln.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es

Geänderter Text

Sind Händler **auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen** der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen **unverzüglich**

gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

ergriffen werden, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug mit einem Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug mit einem Risiko verbunden ist, unterrichten sie unverzüglich **den Hersteller oder gegebenenfalls den Einführer und** die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen, **und unterrichten sie die Verbraucher oder anderen Endnutzer gemäß Artikel 35 oder 36 der Verordnung (EU) 2023/988 oder gemäß beiden Artikeln.**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Umstände, unter denen die Pflichten der

Geänderter Text

Umstände, unter denen die Pflichten der

Hersteller auch für **Einführer und Händler** gelten

Hersteller auch für **andere Personen** gelten

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Einführer oder **Händler** gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten der Hersteller gemäß Artikel 7, wenn **er** ein Spielzeug unter **seinem** eigenen Namen oder **seiner** eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Geänderter Text

Eine natürliche oder **juristische Person** gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten der Hersteller gemäß Artikel 7, wenn **eine derartige natürliche oder juristische Person** ein Spielzeug unter **ihrem** eigenen Namen oder **ihrer** eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II a (neu) – Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel IIa

Pflichten von Online-Marktplätzen

Artikel 12a

Für die Zwecke dieser Verordnung müssen Anbieter von Online-Marktplätzen die Bestimmungen aus Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/988 erfüllen.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Konformitätsvermutung

Geänderter Text

Konformitätsvermutung **für Spielzeuge**

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von **Durchführungsrechtsakten** gemeinsame Spezifikationen für die wesentlichen Sicherheitsanforderungen festlegen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von **delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung** gemeinsame Spezifikationen für die wesentlichen Sicherheitsanforderungen **nur dann** festlegen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Es gibt keine harmonisierte Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde**

Geänderter Text

a) **die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere**

und die diese Anforderungen **abdeckt, oder die Norm erfüllt nicht die Anforderungen, die sie abdecken soll;**

europäische Normungsorganisationen damit beauftragt, europäische Normen für diese Anforderungen zu erarbeiten oder zu überarbeiten, und folgender Fall ist eingetreten:

- i) Der Aufforderung wurde nicht nachgekommen, oder**
- ii) die harmonisierten Normen, die dieser Antrag betrifft, werden nicht im Rahmen der in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 gesetzten Frist geliefert, oder**
- iii) die harmonisierten Normen entsprechen nicht der Aufforderung, und**

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragt, europäische Normen für diese Anforderungen zu erarbeiten oder zu überarbeiten, und eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

Geänderter Text

b) im Amtsblatt der Europäischen Union wurde im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 kein Verweis auf harmonisierte Normen veröffentlicht, die die Produktanforderungen abdecken, und es ist nicht zu erwarten, dass ein solcher Verweis innerhalb einer vernünftigen Frist veröffentlicht wird.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Auftrag wurde von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen, an die er gerichtet war; entfällt

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) der Auftrag wurde von mindestens einer der europäischen Normungsorganisationen angenommen, an die er gerichtet war, aber die in Auftrag gegebenen europäischen Normen

- a) wurden nicht innerhalb der im Auftrag festgelegten Frist angenommen,**
- b) stimmen nicht mit dem Auftrag überein oder**
- c) erfüllen nicht die Anforderungen, die sie abdecken sollen.**

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 50 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. entfällt

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Ausarbeitung des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts berücksichtigt die Kommission die Standpunkte der einschlägigen Gremien und Sachverständigengruppen.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Werden Fundstellen harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, prüft die Kommission, ob die in Absatz 2 dieses Artikels genannten **Durchführungsrechtsakte**, die dieselben wesentlichen Sicherheitsanforderungen abdecken, aufgehoben oder geändert werden müssen.

3. Werden Fundstellen harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, prüft die Kommission, ob die in Absatz 2 dieses Artikels genannten **delegierten Rechtsakte**, die dieselben wesentlichen Sicherheitsanforderungen abdecken, aufgehoben oder geändert werden müssen.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PRODUKTPASS

DIGITALER PRODUKTPASS

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Produktpass

Digitaler Produktpass

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs **stellen** die Hersteller einen Produktpass für dieses Spielzeug **aus**. Der Produktpass muss die in diesem Artikel sowie in Artikel 18 festgelegten Anforderungen erfüllen.

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs **entwerfen** die Hersteller einen **digitalen** Produktpass für dieses Spielzeug. Der **digitale** Produktpass muss die in diesem Artikel sowie in Artikel 18 **und in anderen einschlägigen harmonisierten Rechtsvorschriften der Union, denen zufolge eine EU-Konformitätserklärung erforderlich ist**, festgelegten Anforderungen erfüllen **und ersetzt alle erforderlichen EU-Konformitätserklärungen**.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Produktpass muss:

Geänderter Text

2. Der **digitale** Produktpass muss:

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Erklärung enthalten, dass die Konformität des Spielzeugs mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und insbesondere mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde;

Geänderter Text

b) die Erklärung enthalten, dass die Konformität des Spielzeugs mit den in dieser Verordnung **und in anderen harmonisierten Rechtsvorschriften der Union, denen zufolge eine EU-Konformitätserklärung erforderlich ist**, festgelegten Anforderungen und insbesondere mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde;

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) für Verbraucher oder andere Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, notifizierte Stellen, die Kommission und andere

Geänderter Text

f) **abhängig von den Zugriffsrechten** für Verbraucher oder andere Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, notifizierte Stellen, die

Wirtschaftsakteure zugänglich sein;

Kommission und andere
Wirtschaftsakteure **im Einklang mit Absatz 2a** zugänglich sein, **wobei dem Erfordernis Rechnung zu tragen ist, vertrauliche Geschäftsinformationen und Geschäftsgeheimnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 zu schützen;**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs** verfügbar sein, auch nach einer Insolvenz oder Liquidation des Wirtschaftsakteurs, der den Produktpass ausgestellt hat, oder nachdem dieser Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit in der Union eingestellt hat;

Geänderter Text

g) für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen **des letzten Exemplars** des **Spielzeugmodells** verfügbar sein, auch nach einer Insolvenz oder Liquidation des Wirtschaftsakteurs, der den **digitalen** Produktpass ausgestellt hat, oder nachdem dieser Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit in der Union eingestellt hat;

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die gemäß Absatz 10 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen erfüllen.

Geänderter Text

i) die gemäß Absatz 10 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen erfüllen, **um die Überprüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern.**

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 2 Buchstabe f dieses Artikels genannten Zugriffsrechte umfassen:

a) Informationen, die Verbrauchern oder anderen Endnutzern gemäß Anhang VI Teil I Buchstaben c, d, i, j, ja, jb und jc sowie gegebenenfalls Anhang VI Teil II Buchstaben a und b zugänglich sind,

b) Informationen, die nur den in Anhang VI Teil I Buchstaben a bis j und gegebenenfalls Anhang VI Teil II Buchstaben a und b aufgeführten Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, notifizierten Stellen und der Kommission zugänglich sind.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Neben den in Absatz 2 genannten Informationen kann der Produktpass auch die in Anhang VI Teil II aufgeführten Informationen enthalten.

3. Neben den in Absatz 2 genannten Informationen kann der **digitale** Produktpass auch die in Anhang VI Teil II aufgeführten Informationen enthalten.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mit der Ausstellung des Produktpasses übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs mit dieser Verordnung.

Geänderter Text

4. Mit der Ausstellung des **digitalen** Produktpasses übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs mit dieser Verordnung **und mit anderen für Spielzeug geltenden Rechtsvorschriften der Union.**

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Datenträger wird in Einklang mit dem gemäß Absatz 10 erlassenen Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Spielzeug oder einem an dem Spielzeug befestigten Etikett angebracht. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, **kann** der Datenträger stattdessen auf deren Verpackung angebracht **werden**. Er muss für den Verbraucher vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein; dies gilt auch in Fällen, in denen das Spielzeug im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Geänderter Text

5. Der Datenträger wird in Einklang mit dem gemäß Absatz 10 erlassenen Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Spielzeug oder einem an dem Spielzeug befestigten Etikett angebracht. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, **wird** der Datenträger stattdessen auf deren Verpackung angebracht. Er muss für den Verbraucher vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein; dies gilt auch in Fällen, in denen das Spielzeug im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Ist in anderen auf Spielzeuge anwendbaren Rechtsvorschriften der Union ein Produktpass vorgeschrieben, wird für Spielzeuge ein einziger Produktpass ausgestellt, der die gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen sowie alle anderen Informationen enthält, die nach diesen anderen Rechtsvorschriften der Union für den Produktpass erforderlich sind.

Geänderter Text

7. Ist in anderen auf Spielzeuge anwendbaren Rechtsvorschriften der Union ein **digitaler** Produktpass vorgeschrieben, wird für Spielzeuge ein einziger **digitaler** Produktpass ausgestellt, der die gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen sowie alle anderen Informationen enthält, die nach diesen anderen Rechtsvorschriften der Union für den **digitalen** Produktpass erforderlich sind.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c sind die in Anhang VI Teil I Buchstabe k der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen nicht mehr erforderlich, wenn in einem gemäß Artikel 4 der Verordnung .../... [Amt für Veröffentlichungen: bitte einfügen: Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte] erlassenen delegierten Rechtsakt Informationsanforderungen in Bezug auf besorgniserregende Stoffe in Spielzeug festgelegt werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **erlässt** **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der **besonderen und** technischen Anforderungen in Bezug auf den Produktpass für Spielzeuge. Diese Anforderungen beziehen sich insbesondere auf Folgendes:

Geänderter Text

Die Kommission **ist befugt, bis zum... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 47 zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch** Festlegung der **grundlegenden** technischen Anforderungen in Bezug auf den **digitalen** Produktpass für Spielzeuge **zu erlassen**. Diese Anforderungen beziehen sich insbesondere auf Folgendes:

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Akteure, einschließlich der Hersteller, notifizierten Stellen und zuständigen nationalen Behörden sowie der Kommission oder anderer in ihrem Namen handelnden Organisationen, die Informationen in den Produktpass aufnehmen, die darin enthaltenen Informationen aktualisieren und gegebenenfalls einen neuen Pass ausstellen können, sowie die Arten der Informationen, die sie aufnehmen oder aktualisieren können.

Geänderter Text

d) die Akteure, einschließlich der Hersteller, notifizierten Stellen und zuständigen nationalen Behörden sowie der Kommission oder anderer in ihrem Namen handelnden Organisationen, die Informationen in den **digitalen** Produktpass aufnehmen, die darin enthaltenen Informationen aktualisieren und gegebenenfalls einen neuen Pass ausstellen können, sowie die Arten der Informationen, die sie aufnehmen oder aktualisieren können.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel **50** Absatz **3** genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß dem in Artikel **46** Absatz **2** genannten Verfahren erlassen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

Geänderter Text

Technische Gestaltung und Einsatz des **digitalen** Produktpasses

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Produktpass muss in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit den gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Produktpässen sein.

Geänderter Text

1. Der **digitale** Produktpass muss in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit den gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen **digitalen** Produktpässen sein.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle im Produktpass enthaltenen Informationen müssen auf offenen Standards beruhen, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein.

Geänderter Text

2. Alle im **digitalen** Produktpass enthaltenen Informationen müssen auf offenen Standards beruhen, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, **auch für die Zwecke der Übermittlung von Informationen über das Safety-Business-Gateway und das Safety-Gate-Portal aus Artikel 27 und 34 der Verordnung (EU) 2023/988. Sie müssen** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar **im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen gemäß der Verordnung .../... [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte]** sein. **Der digitale Produktpass muss auf zugängliche Weise gestaltet und betrieben werden und dem Grundsatz der eingebauten Sicherheit und des eingebauten Datenschutzes Rechnung tragen.**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Verbraucher und andere Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere maßgebliche Akteure haben unentgeltlich Zugang zum Produktpass.

Geänderter Text

3. Verbraucher und andere Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere maßgebliche Akteure haben **auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugriffsrechte**

gemäß dem Unionsrecht unentgeltlich
Zugang zum **digitalen** Produktpass.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Von Verbrauchern darf nicht verlangt werden, Software herunterzuladen und zu installieren, sich zu registrieren oder ein Passwort bereitzustellen, um Zugang zum digitalen Produktpass zu erhalten.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Akteuren, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

4. Die im **digitalen** Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Akteuren, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden die im Produktpass enthaltenen Daten von einem Akteur gespeichert oder anderweitig verarbeitet, der befugt ist, im Namen des Wirtschaftsakteurs zu handeln, der das Spielzeug in Verkehr bringt, so darf dieser andere Akteur diese Daten weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise verkaufen, weiterverwenden oder verarbeiten, soweit dies nicht für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderlich ist.

Geänderter Text

5. Werden die im **digitalen** Produktpass enthaltenen Daten von einem Akteur gespeichert oder anderweitig verarbeitet, der befugt ist, im Namen des Wirtschaftsakteurs zu handeln, der das Spielzeug in Verkehr bringt, so darf dieser andere Akteur diese Daten weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise verkaufen, weiterverwenden oder verarbeiten, soweit dies nicht für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderlich ist.

Abänderung 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für Zwecke verfolgen, analysieren oder verwenden, die über das für die Online-Bereitstellung der Informationen über den Produktpass unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Geänderter Text

6. Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für Zwecke verfolgen, analysieren oder verwenden, die über das für die Online-Bereitstellung der Informationen über den **digitalen** Produktpass unbedingt **und zwingend** erforderliche Maß hinausgehen.

Abänderung 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift**

Produktpassregister

Register für digitale Produktpässe

Abänderung 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs laden die Wirtschaftsakteure die eindeutige Produktkennung und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für dieses Spielzeug in das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... **[Amt für Veröffentlichungen:** bitte die Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] eingerichtete Register (im Folgenden „Register“) hoch.

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs **und nach der Annahme von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 17 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung** laden die Wirtschaftsakteure die eindeutige Produktkennung und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für dieses Spielzeug in das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... **[Amtsblatt:** bitte die Nummer der Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einfügen] eingerichtete Register (im Folgenden „Register“) hoch.

Abänderung 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Zollbehörden haben zur Wahrnehmung

2. Die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Zollbehörden haben zur Wahrnehmung

ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung
Zugang zu den im Register gemäß Absatz 1
gespeicherten Informationen.

ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung
wirksamen Zugang zu den im Register
gemäß Absatz 1 gespeicherten
Informationen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zollkontrollen im Zusammenhang mit dem
Produktpass

Geänderter Text

Zollkontrollen im Zusammenhang mit dem
digitalen Produktpass

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Zollbehörden können die im
Produktpass und im Register enthaltenen
Informationen über Spielzeuge zur
Wahrnehmung ihrer sich aus dem
Unionsrecht ergebenden Aufgaben,
einschließlich des Risikomanagements
gemäß den Artikeln 46 und 47 der
Verordnung (EU) Nr. 952/2013, abrufen
und verwenden.

Geänderter Text

7. Die Zollbehörden können die im
digitalen Produktpass und im Register
enthaltenen Informationen über
Spielzeuge zur Wahrnehmung ihrer sich
aus dem Unionsrecht ergebenden
Aufgaben, einschließlich des
Risikomanagements gemäß den
Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EU)
Nr. 952/2013, abrufen und verwenden.

Abänderung 156

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Unterstützung für KMU

1. Die Kommission leistet in Zusammenarbeit mit den einschlägigen nationalen Behörden umfassend Unterstützung für KMU, die einen digitalen Produktpass für Spielzeug ausstellen müssen, indem sie ihnen maßgeschneiderte Leitlinien, wie ein digitaler Produktpass für Spielzeug wirksam eingerichtet und betrieben wird, und eine automatische Übersetzung für die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e genannten Sprachen an die Hand gibt.

Diese in Unterabsatz 1 genannte Unterstützung wird spätestens am ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bereitgestellt.

2. Die Kommission bewertet die Möglichkeit, ein Online-Tool einzurichten, um die grundlegenden Informationen und Funktionen bereitzustellen, die KMU benötigen, um einen digitalen Produktpass für ihre Produkte auszustellen.

Abänderung 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um nachzuweisen, dass ein Spielzeug die wesentlichen

1. Um nachzuweisen, dass ein Spielzeug die wesentlichen

Sicherheitsanforderungen erfüllt, nehmen die Hersteller vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Sicherheitsbewertung, ***einschließlich einer Analyse der von dem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren vor.***

Sicherheitsanforderungen erfüllt, nehmen die Hersteller vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Sicherheitsbewertung ***vor, die zumindest die folgenden Bedingungen erfüllt:***

- a) Sie deckt alle chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entzündbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren sowie die mögliche Exposition gegenüber diesen Gefahren ab;***
- b) in Bezug auf chemische Gefahren werden die mögliche Exposition gegenüber einzelnen Chemikalien und alle bekannten zusätzlichen Gefahren, die sich aus der kombinierten Exposition gegenüber den verschiedenen im Spielzeug enthaltenen Chemikalien ergeben, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der darin festgelegten Bedingungen berücksichtigt;***
- c) sie wird aktualisiert, sobald weitere einschlägige Informationen verfügbar sind.***

Die Sicherheitsbewertung wird in die technischen Unterlagen gemäß Artikel 23 aufgenommen.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Sicherheitsbewertung muss

entfällt

insbesondere:

a) alle chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entzündbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren sowie die mögliche Exposition gegenüber diesen Gefahren abdecken;

b) in Bezug auf chemische Gefahren die mögliche Exposition gegenüber einzelnen Chemikalien und alle bekannten zusätzlichen Gefahren, die sich aus der kombinierten Exposition gegenüber den verschiedenen im Spielzeug enthaltenen Chemikalien ergeben, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der darin festgelegten Bedingungen zu berücksichtigen;

c) aktualisiert werden, sobald weitere einschlägige Informationen verfügbar sind.

Die Sicherheitsbewertung wird in die technischen Unterlagen gemäß Artikel 23 aufgenommen.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wenn eine oder mehrere der unter Buchstabe a genannten harmonisierten Normen mit einem Vorbehalt veröffentlicht **wurde**;

Geänderter Text

c) wenn eine oder mehrere der unter Buchstabe a genannten harmonisierten Normen mit einem Vorbehalt veröffentlicht **wurden, sofern der Vorbehalt für das betreffende Spielzeug von Bedeutung ist**;

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

Geänderter Text

4. Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen; **die notifizierende Behörde stellt den Wirtschaftsakteuren jedoch auf Verlangen Informationen über die Verfahren für die Bewertung und die Konformitätsbewertungsstellen zur Verfügung.**

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Einer notifizierenden** Behörde **steht** kompetentes Personal in ausreichender Zahl **zur Verfügung, sodass** sie ihre Aufgaben **ordnungsgemäß** wahrnehmen kann.

Geänderter Text

6. **Eine notifizierende** Behörde **muss über** kompetentes Personal in ausreichender Zahl **sowie über ausreichende Ressourcen verfügen, damit** sie ihre Aufgaben **auf effiziente Weise** wahrnehmen kann.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Einer Konformitätsbewertungsstelle stehen die erforderlichen **Mittel** zur **angemessenen** Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Geänderter Text

Einer Konformitätsbewertungsstelle stehen die erforderlichen **Ressourcen** zur **effizienten** Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine **ausreichende** Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen;

Geänderter Text

b) eine **eingehende** Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **angemessene** Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der in dieser

Geänderter Text

c) **eingehende** Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der in dieser

Verordnung festgelegten Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung und der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 14 dieser Verordnung;

Verordnung festgelegten Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung und der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 14 dieser Verordnung;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Informationen, die das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung seiner Aufgaben gemäß Anhang IV erhält, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeiten ausübt. Rechte des geistigen Eigentums werden geschützt.

Geänderter Text

10. Informationen, die das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung seiner Aufgaben gemäß Anhang IV erhält, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeiten ausübt. Rechte des geistigen Eigentums **und Geschäftsgeheimnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943** werden geschützt.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Behandlung von Spielzeug, **mit dem ein Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene**

Geänderter Text

Nationale Maßnahmen in Bezug auf Spielzeug, **das die besonderen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt**

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass **durch** ein dieser Verordnung unterliegendes Spielzeug ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von **Personen** darstellt, beurteilen sie, ob das betreffende Spielzeug alle in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein dieser Verordnung unterliegendes Spielzeug ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von **Kindern** darstellt, beurteilen sie, ob das betreffende Spielzeug alle in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. **Sie unterrichten den betreffenden Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 umgehend über das von ihnen eingeleitete Verfahren und das von ihnen festgestellte mögliche Risiko im Zusammenhang mit dem Spielzeug und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.** Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Informationen gemäß den Absätzen 2, 4, 6 und 8 dieses Artikels werden über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem mitgeteilt. Diese Mitteilung berührt nicht

Geänderter Text

9. Die Informationen gemäß den Absätzen 2, 4, 6 und 8 dieses Artikels werden über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem mitgeteilt. Diese Mitteilung berührt nicht

die Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden, gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 **die in Bezug auf Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, ergriffenen Maßnahmen zu melden.**

die Verpflichtung der Marktüberwachungsbehörden, **Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte ergriffen wurden, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist,** gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 **zu melden und Artikel 19 dieser Verordnung angesichts der Anfälligkeit von Kindern gegenüber fehlerhaften, unsicheren oder nachgeahmten Produkten konsequent durchzusetzen.**

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Produktpass wurde nicht gemäß Artikel 17 erstellt;

Geänderter Text

c) der **digitale** Produktpass wurde nicht gemäß Artikel 17 erstellt;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Datenträger, über den der Produktpass zugänglich ist, wurde nicht gemäß Artikel 17 Absatz 5 angebracht;

Geänderter Text

d) der Datenträger, über den der **digitale** Produktpass zugänglich ist, wurde nicht gemäß Artikel 17 Absatz 5 angebracht;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der im Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um ihn an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an den Grad der digitalen Reife der Marktüberwachungsbehörden sowie der Benutzer und ihrer Aufsichtspersonen anzupassen.

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der im **digitalen** Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um ihn an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an den Grad der digitalen Reife der Marktüberwachungsbehörden sowie der Benutzer und ihrer Aufsichtspersonen anzupassen.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Echtheit des Produktpasses zu ermöglichen;

Geänderter Text

b) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Echtheit des **digitalen** Produktpasses zu ermöglichen;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte

Rechtsakte zur Änderung des Teils C der Anlage zu Anhang II zu erlassen, um eine bestimmte nach Anhang II Teil III Nummer 4 verbotene Verwendung eines bestimmten Stoffes oder Gemisches in Spielzeug zu erlauben oder eine bestimmte erlaubte Verwendung einzuschränken.

Rechtsakte zur Änderung des Teils C der Anlage zu Anhang II zu erlassen, um **für einen bestimmten Zeitraum** eine bestimmte nach Anhang II Teil III Nummer 4 verbotene Verwendung eines bestimmten Stoffes oder Gemisches in Spielzeug zu erlauben oder eine bestimmte erlaubte Verwendung einzuschränken. **Bei der Bewertung der Anträge auf Gewährung einer Ausnahme und deren Dauer berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit von Alternativen und etwaige negative Auswirkungen auf Innovationen. Gegebenenfalls ist darauf abzustellen, wie sich die Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung des Lebenszyklus insgesamt auswirkt. Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Teil C der Anlage zu Anhang II in Bezug auf Nickel, um die Geltungsdauer der Ausnahme vom allgemeinen Verbot gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 für diesen Stoff festzulegen. Die Kommission begründet jede gewährte Ausnahme und macht ihre Begründung in leicht zugänglicher und nutzerfreundlicher Weise öffentlich zugänglich.**

Abänderung 174
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

7. Die nach Anhang II Teil III Nummer 4 verbotene Verwendung eines Stoffes oder Gemisches in Spielzeug **darf nur** erlaubt **werden, wenn** alle folgenden **Bedingungen** erfüllt **sind**:

Geänderter Text

7. Die nach Anhang II Teil III Nummer 4 **Buchstaben a, b, db, dc, dd und de** verbotene Verwendung eines Stoffes oder Gemisches in Spielzeug **ist nicht** erlaubt, **es sei denn**, alle folgenden **Voraussetzungen** sind erfüllt:

Abänderung 175
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die Verwendung des Stoffes oder Gemisches ***insbesondere im Hinblick auf die Exposition, einschließlich der Gesamtexposition aus anderen Quellen, und unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern als sicher bewertet;***

Geänderter Text

a) Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die Verwendung des Stoffes oder Gemisches ***unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern als sicher bewertet, da gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen eine Exposition nicht möglich ist;***

Abänderung 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) die Beseitigung oder Substitution durch Konstruktionsänderungen oder die Verwendung anderer Materialien oder Bestandteile ohne solche Stoffe oder Gemische ist technisch nicht möglich;

Geänderter Text

Abänderung 177
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

7a. Die nach Anhang II Teil III Nummer 4 Buchstaben c, d und da verbotene Verwendung eines Stoffes oder Gemisches in Spielzeug ist nicht erlaubt, es sei denn, alle folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:

Geänderter Text

- a) Die ECHA hat die Verwendung des Stoffes oder Gemisches insbesondere im Hinblick auf die Exposition, einschließlich der Gesamtexposition aus allen potenziellen Quellen, sowie alle bekannten zusätzlichen Gefahren, die sich aus der kombinierten Exposition gegenüber den verschiedenen im Spielzeug enthaltenen Stoffen und Gemischen ergeben, und unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern als sicher bewertet;*
- b) die Beseitigung oder Substitution durch Konstruktionsänderungen oder die Verwendung anderer Materialien oder Bestandteile ohne solche Stoffe oder Gemische ist technisch nicht möglich;*
- c) die ECHA hat auf der Grundlage einer Analyse der Alternativen festgestellt, dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder -gemische gibt;*
- d) die Verwendung des Stoffes oder Gemisches in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten.*

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Ausnahmen vom allgemeinen Verbot gemäß den Absätzen 7 und 7a müssen befristet sein. Die Geltungsdauer jeder Ausnahme wird einer Überprüfung unterzogen und kann für jeden Stoff oder jedes Gemisch auf Einzelfallbasis verlängert werden.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Für die Zwecke der Absätze 6 **und 7** bewertet die Kommission systematisch und regelmäßig das Vorhandensein gefährlicher chemischer Stoffe oder Gemische in Spielzeug. Bei diesen Bewertungen berücksichtigt die Kommission Berichte von Marktüberwachungsbehörden sowie von Mitgliedstaaten und Beteiligten vorgelegte wissenschaftliche Erkenntnisse.

Geänderter Text

9. Für die Zwecke der Absätze 6 **bis 8** bewertet die Kommission systematisch und regelmäßig das Vorhandensein gefährlicher chemischer Stoffe oder Gemische in Spielzeug. Bei diesen Bewertungen berücksichtigt die Kommission Berichte von Marktüberwachungsbehörden sowie von Mitgliedstaaten und Beteiligten vorgelegte wissenschaftliche Erkenntnisse.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 46 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 46 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen**

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **maßgebliche Interessenträger und** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 46 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei**

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 46 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei**

Monate verlängert.

Monate verlängert.

Abänderung 182
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Anträge auf Bewertung eines gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 verbotenen Stoffes oder Gemisches für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 6 sind unter Verwendung des Formats und der Übertragungsinstrumente gemäß Absatz 3 dieses Artikels bei der ECHA einzureichen.

Geänderter Text

1. Anträge auf Bewertung eines gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 verbotenen Stoffes oder Gemisches für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 6 sind unter Verwendung des Formats und der Übertragungsinstrumente gemäß Absatz 3 dieses Artikels bei der ECHA einzureichen. **Die Anträge werden auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise öffentlich zugänglich gemacht.**

Abänderung 183
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Personen, die einen Antrag auf Bewertung gemäß Absatz 1 einreichen, können beantragen, dass bestimmte **Informationen** nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Dem Antrag auf vertrauliche Behandlung ist eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, warum die Offenlegung der Informationen den geschäftlichen Interessen der Person, die den Antrag auf Bewertung gestellt hat, oder anderer Beteiligter schaden könnte.

Geänderter Text

2. Personen, die einen Antrag auf Bewertung gemäß Absatz 1 einreichen, können **unbeschadet von Unterabsatz 2** beantragen, dass bestimmte **vertrauliche Geschäftsinformationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union** nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Dem Antrag auf vertrauliche Behandlung ist eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, warum die Offenlegung der Informationen den geschäftlichen Interessen der Person, die den Antrag auf Bewertung gestellt hat, oder anderer Beteiligter schaden könnte.

Die folgenden im Besitz der ECHA befindlichen Informationen werden

unentgeltlich und in einem benutzerfreundlichen Format öffentlich zugänglich gemacht:

- a) der Name der juristischen Person, die den Antrag eingereicht hat;*
- b) die Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches, für den bzw. das eine Ausnahme beantragt wird;*
- c) die Art des Spielzeugs oder Spielzeugbestandteils;*
- d) der Substitutionsplan (falls zutreffend);*

Abänderung 184
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die ECHA** erstellt und veröffentlicht ein Format und Instrumente für die Einreichung von Anträgen auf Bewertung gemäß Absatz 1 sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien für die Einreichung dieser Anträge.

Geänderter Text

3. **Vor dem ... [der erste Tag des Monats, der auf einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgt]** erstellt und veröffentlicht **die ECHA** ein Format und Instrumente für die Einreichung von Anträgen auf Bewertung gemäß Absatz 1 sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien für die Einreichung dieser Anträge.

Abänderung 185
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 6 gibt die ECHA gegenüber der Kommission Stellungnahmen zur Verwendung von gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 verbotenen Stoffen oder Gemischen in Spielzeug ab, wenn bei der

Geänderter Text

1. Für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 6 gibt die ECHA gegenüber der Kommission Stellungnahmen zur Verwendung von gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 verbotenen Stoffen oder Gemischen in Spielzeug ab, wenn bei der

ECHA ein Antrag auf Bewertung gemäß Artikel 48 Absatz 1 eingereicht wird. Die ECHA bewertet in ihren Stellungnahmen, ob die in Artikel 46 **Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b** festgelegten Kriterien für eine bestimmte Verwendung erfüllt sind.

ECHA ein Antrag auf Bewertung gemäß Artikel 48 Absatz 1 eingereicht wird. Die ECHA bewertet in ihren Stellungnahmen, ob die in Artikel 46 **Absätze 7 und 7a** festgelegten Kriterien für eine bestimmte Verwendung erfüllt sind.

Abänderung 186
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission gibt Leitlinien dazu heraus, wie diese Bewertung vorzunehmen ist, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit alternativer Stoffe oder Gemische und den Umgang mit den Wirkungen einer kombinierten Exposition gemäß dieser Verordnung.

Abänderung 187
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die ECHA kann die Person, die den Antrag auf Bewertung eingereicht hat, oder einen Dritten auffordern, innerhalb einer vorgegebenen Frist zusätzliche Informationen vorzulegen. Die ECHA berücksichtigt alle von Dritten vorgelegten Informationen.

2. Die ECHA kann die Person, die den Antrag auf Bewertung eingereicht hat, oder einen Dritten auffordern, innerhalb einer vorgegebenen Frist zusätzliche Informationen vorzulegen. Die ECHA berücksichtigt alle von Dritten vorgelegten Informationen. **Hält die ECHA dies für die Festlegung einer angemessenen Geltungsdauer der Ausnahme für erforderlich, so kann sie die Person, die den Antrag auf Bewertung eingereicht hat, auch auffordern, einen Substitutionsplan vorzulegen.**

Abänderung 188
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Stellungnahmen gemäß Absatz 1 werden **der Kommission** innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Bewertung übermittelt.

Geänderter Text

3. Die Stellungnahmen gemäß Absatz 1 werden innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Bewertung **der Kommission** übermittelt **und auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise öffentlich zugänglich gemacht**.

Abänderung 189
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission beantragt eine Stellungnahme der ECHA zur Verwendung von in Teil C der Anlage zu Anhang II aufgeführten Stoffen oder Gemischen in Spielzeug, sobald der Kommission neue wissenschaftliche Informationen zur Kenntnis gelangen, welche sich auf die erlaubte Verwendung eines bestimmten Stoffes oder Gemisches in Spielzeug auswirken könnten.

Geänderter Text

6. Die Kommission beantragt eine Stellungnahme der ECHA zur Verwendung von in Teil C der Anlage zu Anhang II aufgeführten Stoffen oder Gemischen in Spielzeug, sobald der Kommission neue wissenschaftliche Informationen **oder technische Entwicklungen** zur Kenntnis gelangen, welche sich auf die erlaubte Verwendung eines bestimmten Stoffes oder Gemisches in Spielzeug auswirken könnten.

Abänderung 190
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Für die Zwecke des Artikels 46 **Absatz 7** kann die Kommission eine Stellungnahme der ECHA zur Sicherheit eines bestimmten Stoffes oder Gemisches

Geänderter Text

7. Für die Zwecke des Artikels 46 **Absätze 7, 7a und 8** kann die Kommission eine Stellungnahme der ECHA zur Sicherheit eines bestimmten Stoffes oder

in Spielzeug beantragen, *in der die Gesamtexposition gegenüber dem Stoff oder Gemisch aus anderen Quellen sowie die Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt werden.*

Gemisches in Spielzeug beantragen.

Abänderung 191
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die ECHA wird mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen nationalen Behörden, die notifizierten Stellen und die Kommission wahren die Vertraulichkeit der folgenden Informationen und Daten, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten:

1. Die zuständigen nationalen Behörden, die notifizierten Stellen, **die ECHA** und die Kommission wahren die Vertraulichkeit der folgenden Informationen und Daten, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten:

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die wirksame Durchführung dieser Verordnung, insbesondere für die Zwecke von Untersuchungen, Inspektionen oder Audits.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IX a (neu) – Artikel 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel IXa

ÄNDERUNGEN

Artikel 52a

Änderung der Richtlinie 2014/53/EU

In Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU wird Folgendes angefügt:

„Ist die Funkanlage in einem Spielzeug enthalten, so umfasst der mit der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Sicherheit von Spielzeug eingeführte digitale Produktpass auch die in den Anhängen VI und VII der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Elemente.“

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spielzeuge, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach Ablauf von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/48/EG in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach Ablauf von **42** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden.

Geänderter Text

1. Spielzeuge, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach Ablauf von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/48/EG in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach Ablauf von **50** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Spielzeug, das in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/48/EG und mit dieser Verordnung in Verkehr gebracht wird, darf nicht allein aufgrund des Fehlens eines digitalen Produktpasses als nicht konform betrachtet werden, wenn die im Produktpass enthaltenen Informationen auf Verlangen einer Partei, die nach dieser Verordnung das Recht auf Zugang zu dem digitalen Produktpass hat, vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kapitel VII dieser Verordnung gilt sinngemäß statt der Artikel 42, 43 und 45 der Richtlinie 2009/48/EG für Spielzeuge, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: erster Tag des Monats nach Ablauf von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, einschließlich Spielzeugen, für die vor dem ... **[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: erster Tag des Monats nach Ablauf von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** bereits ein Verfahren gemäß Artikel 42 oder 43 der Richtlinie 2009/48/EG eingeleitet wurde.

Geänderter Text

2. Kapitel VII dieser Verordnung gilt sinngemäß statt der Artikel 42, 43 und 45 der Richtlinie 2009/48/EG für Spielzeuge, die vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: erster Tag des Monats nach Ablauf von 30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, einschließlich Spielzeugen, für die vor dem ... **[erster Tag des Monats nach Ablauf von 50 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** bereits ein Verfahren gemäß Artikel 42 oder 43 der Richtlinie 2009/48/EG eingeleitet wurde.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/48/EG erteilt wurden, bleiben bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: erster Tag des Monats nach Ablauf von 42 Monaten nach **Inkrafttreten** dieser Verordnung] gültig, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ablaufen.

Geänderter Text

(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/48/EG erteilt wurden, bleiben bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: erster Tag des Monats nach Ablauf von 24 Monaten nach **Geltungsbeginn** dieser Verordnung] gültig, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ablaufen.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission nimmt bis zum ...
[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach Ablauf von **60** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt bis zum ...
[erster Tag des Monats nach Ablauf von **68** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. **In dem Bericht wird Folgendes bewertet:**

(1) ob mit dieser Verordnung und insbesondere mit den Bestimmungen in Kapitel IV das Ziel erreicht wurde, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern zu gewährleisten, und es wird die Möglichkeit geprüft, adaptives Spielzeug in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen;

(2) die Auswirkungen der Verordnung auf die Sicherheit der Spielzeugnutzer und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie eine detaillierte Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Unternehmen, einschließlich der Betriebskosten und der Wettbewerbskosten, insbesondere für KMU;

(3) das Vorhandensein von Chrom, Cadmium, Quecksilber und Blei in Spielzeug und deren Auswirkungen auf die Sicherheit der Spielzeugnutzer.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 17 Absatz 10, Artikel 24 bis 40 sowie Artikel 46 bis 52 gelten jedoch ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Geänderter Text

Artikel 2 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 10, Artikel 24 bis 40 sowie Artikel 46 bis 52 gelten jedoch ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Abänderung 201

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg;

Geänderter Text

3. Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und **sonstige Fortbewegungsmittel wie Skateboards und Roller** für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg;

Abänderung 202

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil II – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

5. Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. elektronische Geräte wie Personal Computer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personal Computer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder;

Geänderter Text

14. elektronische Geräte wie Personal Computer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte **oder Komponenten**, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte **oder die Komponenten** nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personal Computer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil II – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. Bücher, die für Kinder ab 36 Monaten bestimmt sind und die vollständig aus Papier oder Pappe bestehen, ohne zusätzliche Materialien oder Komponenten.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Spielzeug ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.

Geänderter Text

9. Spielzeug, **das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben**, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet. **Die Grenzwerte werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt; die Höchstwerte dürfen die in der Richtlinie 2003/10/EG festgelegten Werte nicht überschreiten.**

Abänderungen 206 und 253

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gefahrenklassen 3.9 und **3.10**;

Geänderter Text

(5) Gefahrenklassen 3.9, **3.10** und **3.11**;

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2 – Buchstabe a – Punkt 6

Vorschlag der Kommission

6) **Gefahrenklasse** 4.1;

Geänderter Text

6) **Gefahrenklassen** 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil III – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Spielzeuge, die selbst Stoffe oder Gemische sind, müssen auch der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen.

Geänderter Text

2. Spielzeuge, die selbst Stoffe oder Gemische sind, müssen auch der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 **sowie den Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009** entsprechen.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Kategorien eingestuft sind, ist in Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verboten:

Geänderter Text

4. Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die **den in Artikel 57 dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, als mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Einklang stehend identifiziert werden und** nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Kategorien eingestuft sind **oder die Kriterien für eine Einstufung in einer der folgenden Kategorien erfüllen**, ist in Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verboten:

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) endokrine Disruption, Kategorie 1 oder 2;

Geänderter Text

b) endokrine Disruption, Kategorie 1 oder 2, **mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt;**

Abänderung 210
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Sensibilisierung der Haut,
Kategorie 1;**

Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) persistent, bioakkumulierbar und
toxisch;**

Abänderung 212
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dc) sehr persistent, sehr
bioakkumulierbar;**

Abänderung 213
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) persistent, mobil und toxisch;

Abänderung 214
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) sehr persistent, sehr mobil.

Abänderung 215
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Verwendung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und von Bisphenolen in Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten ist verboten. Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder sonstiges Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, darf keine Duftstoffe enthalten.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Spielzeugbestandteile, die für die elektronischen oder elektrischen Funktionen des Spielzeugs erforderlich sind, wenn der Stoff oder das Gemisch für

c) Spielzeugbestandteile, die für die elektronischen oder elektrischen Funktionen des Spielzeugs erforderlich sind, wenn der Stoff oder das Gemisch für

Kinder vollständig unzugänglich ist und auch nicht eingeatmet werden kann.

Kinder vollständig unzugänglich ist und auch nicht eingeatmet werden kann, **wenn das Spielzeug wie in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführt verwendet wird.**

Abänderung 217
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil III – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. Kosmetikspielzeug wie **Puppenschminke** muss den Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ entsprechen.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Geänderter Text

8. Kosmetikspielzeug wie **Schminke für Puppen oder Kinder, Spielschleim, Fingerfarbe oder Knetmasse** muss den Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ entsprechen.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil IV – Nummer 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die innere Spannung darf 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung nur dann überschreiten, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko für Gesundheit und Sicherheit

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Spielzeug, **das zur Verwendung durch** Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

Geänderter Text

2. Spielzeug **für** Kinder unter 36 Monaten, **das dazu** bestimmt ist, **in den Mund genommen zu werden**, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Anlage – Teil A – Tabelle

Vorschlag der Kommission

| Element | mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien | mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien | mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien |
|-----------|--|--|--|
| Aluminium | 2 250 | 560 | 28 130 |
| Antimon | 45 | 11,3 | 560 |
| Arsen | 3,8 | 0,9 | 47 |

| | | | |
|-----------------------------|-------------|--------------|--------------|
| Barium | 1 500 | 375 | 18 750 |
| Bor | 1 200 | 300 | 15 000 |
| Kadmium | 1,3 | 0,3 | 17 |
| Chrom (III) | 37,5 | 9,4 | 460 |
| Chrom (VI) | 0,02 | 0,005 | 0,053 |
| Kobalt | 10,5 | 2,6 | 130 |
| Kupfer | 622,5 | 156 | 7 700 |
| Blei | 2,0 | 0,5 | 23 |
| Mangan | 1 200 | 300 | 15 000 |
| Quecksilber | 7,5 | 1,9 | 94 |
| Nickel | 75 | 18,8 | 930 |
| Selen | 37,5 | 9,4 | 460 |
| Strontium | 4 500 | 1 125 | 56 000 |
| Zinn | 15 000 | 3 750 | 180 000 |
| Organozinn- verbindungen | 0,9 | 0,2 | 12 |
| Zink | 3 750 | 938 | 46 000 |

Geänderter Text

| Element | mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien | mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien | mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien |
|-----------------------------|---|---|---|
| Aluminium | 2 250 | 560 | 28 130 |
| Antimon | 45 | 11,3 | 560 |
| Arsen | 3,8 | 0,9 | 47 |
| Barium | 1 500 | 375 | 18 750 |
| Bor | 1 200 | 300 | 15 000 |
| <i>entfällt</i> | | | |
| Chrom (III) | 37,5 | 9,4 | 460 |
| <i>entfällt</i> | | | |
| Kobalt | 10,5 | 2,6 | 130 |
| Kupfer | 622,5 | 156 | 7 700 |
| <i>entfällt</i> | | | |
| Mangan | 1 200 | 300 | 15 000 |
| <i>entfällt</i> | | | |
| Nickel | 75 | 18,8 | 930 |
| Selen | 37,5 | 9,4 | 460 |
| Strontium | 4 500 | 1 125 | 56 000 |
| Zinn | 15 000 | 3 750 | 180 000 |
| Organozinn- verbindungen | 0,9 | 0,2 | 12 |
| Zink | 3 750 | 938 | 46 000 |

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Anlage – Teil A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Spielzeug darf kein Chrom VI, Cadmium, Quecksilber und Blei enthalten, es sei denn, das Vorhandensein dieser Stoffe lässt sich bei guter Herstellungspraxis technisch nicht vermeiden und überschreitet nicht die Nachweisgrenze im homogenen Material.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Anlage – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe dürfen ***nicht in*** Spielzeug verwendet werden, ***das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, wenn die Migration der Stoffe 0,01 mg/kg oder mehr für Nitrosamine und 0,1 mg/kg oder mehr für nitrosierbare Stoffe beträgt.***

2. Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe dürfen ***in keiner Art von*** Spielzeug verwendet werden. ***Die Migration dieser Stoffe aus Spielzeug, Spielzeugbestandteilen oder aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten darf im Falle von Nitrosaminen 0,01 mg/kg und im Falle von nitrosierbaren Stoffen 0,1 mg/kg nicht überschreiten.***

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Anlage – Teil A – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Spielzeug darf folgende allergieauslösende Duftstoffe nur dann enthalten, dies bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern **100** mg/kg nicht überschritten werden:

Geänderter Text

4. Spielzeug darf folgende allergieauslösende Duftstoffe nur dann enthalten, **wenn** dies bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern **10** mg/kg nicht überschritten werden:

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Anlage – Teil B – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Namen der folgenden allergieauslösenden Duftstoffe sind auf dem Spielzeug, einem darauf befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel sowie im Produktpass anzugeben, wenn diese Allergene einem Spielzeug zugesetzt werden und wenn sie im Spielzeug oder einem seiner Bestandteile in Konzentrationen von mehr als **100** mg/kg vorhanden sind:

Geänderter Text

1. Die Namen der folgenden allergieauslösenden Duftstoffe sind auf dem Spielzeug, einem darauf befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel sowie im **digitalen** Produktpass anzugeben, wenn diese Allergene einem Spielzeug zugesetzt werden und wenn sie im Spielzeug oder einem seiner Bestandteile in Konzentrationen von mehr als **10** mg/kg vorhanden sind:

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Anlage – Teil C – Tabelle

Vorschlag der Kommission

| Stoffe | Einstufung | Erlaubte Verwendung |
|--------|------------|--|
| Nickel | Carc 2 | In Spielzeug und Spielzeugteilen aus nichtrostendem Stahl. In Spielzeugteilen, die elektrischen Strom leiten sollen |

Geänderter Text

| Stoffe | Einstufung | Erlaubte Verwendung | <i>Zeitpunkt der Anwendbarkeit</i> |
|--------|------------|--|------------------------------------|
| Nickel | Carc 2 | In Spielzeug und Spielzeugteilen aus nichtrostendem Stahl. In Spielzeugteilen, die elektrischen Strom leiten sollen | |

Abänderung 223

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Allen Warnhinweisen ist das Wort „Warnung“ oder alternativ ein generisches Piktogramm wie **folgt** voranzustellen:

Geänderter Text

Allen Warnhinweisen ist das Wort „Warnung“ oder alternativ ein generisches Piktogramm wie **das Folgende** voranzustellen, **das deutlich sichtbar anzubringen ist**:

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Geänderter Text

Das Piktogramm muss einen Durchmesser von mindestens 10 mm haben und aus einem rotem Kreis auf weißem Hintergrund mit schwarzem Text und schwarzem Symbol bestehen. Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Lebensmitteln **enthaltenes** Spielzeug **oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes** Spielzeug **muss** folgenden Warnhinweis tragen:

Geänderter Text

Die Verpackung von Lebensmitteln, **die** Spielzeug **enthalten, und die Verpackung von zusammen mit** Spielzeug **angebotenen Lebensmitteln müssen** folgenden Warnhinweis tragen:

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Teil I – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. CE-Kennzeichnung und Produktpass

Geänderter Text

4. CE-Kennzeichnung und **digitaler** Produktpass

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil I – Nummer 4 – Nummer 4.2

Vorschlag der Kommission

4.2. Der Hersteller erstellt den Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs** verfügbar bleibt. In dem Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das er ausgestellt wurde.

Geänderter Text

4.2. Der Hersteller erstellt den **digitalen** Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des **letzten Stücks des Spielzeugmodells** verfügbar bleibt. In dem **digitalen** Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das er ausgestellt wurde.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil II – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Der Hersteller hält ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen zusammen mit der technischen Dokumentation zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs** für die nationalen Behörden bereit.

Geänderter Text

9. Der Hersteller hält ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung samt Anhängen und Ergänzungen zusammen mit der technischen Dokumentation zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des **letzten Stücks des Spielzeugmodells** für die nationalen Behörden bereit.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

III Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

Geänderter Text

III **Modul C:** Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil III – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. CE-Kennzeichnung und Produktpass

Geänderter Text

3. CE-Kennzeichnung und **digitaler** Produktpass

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil III – Nummer 3 – Nummer 3.2

Vorschlag der Kommission

3.2. Der Hersteller erstellt einen Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des **Spielzeugs** verfügbar bleibt. In dem Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das

Geänderter Text

3.2. Der Hersteller erstellt einen **digitalen** Produktpass für ein Spielzeugmodell und stellt sicher, dass dieser zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des **letzten Stücks des Spielzeugmodells** verfügbar bleibt. In dem

er ausgestellt wurde.

digitalen Produktpass ist das Spielzeug eindeutig anzugeben, für das er ausgestellt wurde.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Kopien der Unterlagen, die der Hersteller einer notifizierten Stelle übermittelt hat;

Geänderter Text

(5) Kopien der Unterlagen, die der Hersteller **gegebenenfalls** einer notifizierten Stelle übermittelt hat;

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

PRODUKTPASS

Geänderter Text

DIGITALER PRODUKTPASS

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

I Informationen, die in den Produktpass aufgenommen werden

Geänderter Text

I Informationen, die in den **digitalen** Produktpass aufgenommen werden

müssen

müssen

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Gegenstand des Passes
(Identifizierung des Spielzeugs, um die
Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen,
***einschließlich eines Farbbilds von
ausreichender Klarheit, um die
Identifizierung des Spielzeugs zu
ermöglichen;***

Geänderter Text

d) Gegenstand des Passes
(Identifizierung des Spielzeugs, um die
Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen);

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil I – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ja) der Kommunikationskanal gemäß
Artikel 7 Absatz 11;***

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil I – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) die Informationen gemäß Anhang VI der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn das Spielzeug eine Funkanlage enthält;

Abänderung 238

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Teil I – Buchstabe j c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jc) ein Link zu dem in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Safety-Business-Gateway und zu der in Artikel 34 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Rubrik des Safety-Gate-Portals für die Übermittlung von Informationen über Spielzeug, das ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen könnte;

Abänderung 239

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Teil I – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) alle besorgniserregender Stoffe, die im Spielzeug vorhanden sind. entfällt

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

II Informationen, die in den
Produktpass aufgenommen werden
können

Geänderter Text

II Informationen, die in den **digitalen**
Produktpass aufgenommen werden
können

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil II – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) ein Bild oder eine Zeichnung des
Spielzeugs.**